

RICHTLINIEN ZUM INTERNATIONALEN SCHUTZ Nr. 9:

Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

UNHCR gibt diese Richtlinien in Wahrnehmung seines Mandats gemäß der *Satzung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen* sowie gestützt auf Artikel 35 des *Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* und Artikel 2 des dazugehörigen *Protokolls von 1967* heraus. Die vorliegenden Richtlinien ergänzen die UNHCR-Publikation *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951* (Neuaufgabe, Genf 2011). Insbesondere sollten sie im Zusammenhang mit den *UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* (Mai 2002), den *UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 2: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* (Mai 2002) und den *UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 6: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* (April 2004) ausgelegt werden. Sie ersetzen die *UNHCR-Leitlinien zu Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestützt auf sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität* (November 2008).

Diese Richtlinien sind als Hilfsmittel zur Rechtsauslegung für Regierungen, Vertreter/innen der Rechtsberufe, Entscheidungsträger/innen und die Richterschaft sowie für UNHCR-Mitarbeiter/innen gedacht, die in Wahrnehmung des UNHCR-Mandats mit der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft befasst sind.

Das *UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft* und die *Richtlinien zum internationalen Schutz* sind als Zusammenstellung unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4f33c8d92.html> abrufbar.

I. EINLEITUNG

1. In vielen Teilen der Welt sind Personen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität schweren Menschenrechtsverletzungen und anderen Formen der Verfolgung ausgesetzt. Obwohl die Verfolgung von lesbischen, homosexuellen, bisexuellen, Transgender- und intersexuellen Personen (im Folgenden als „LGBTI“ bezeichnet)¹ oder als LGBTI wahrgenommenen Personen kein neues Phänomen ist², setzt sich in vielen Asylländern vermehrt die Erkenntnis durch, dass Personen, die vor Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität fliehen, als Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bzw. des dazugehörigen Protokolls von 1967 (im Folgenden als „Genfer Flüchtlingskonvention“ bezeichnet) gelten können.³ Die Flüchtlingsdefinition wird in diesem Bereich aber weiterhin nicht einheitlich angewendet.

2. Es gibt zahlreiche Belege dafür, dass LGBTI-Personen in allen Regionen der Welt Tötungsdelikten zum Opfer fallen, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, körperlichen Übergriffen, Folter, willkürlicher Haft, Vorwürfen unmoralischen oder abartigen Verhaltens, dem Entzug der Rechte auf Versammlungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit sowie Diskriminierungen am Arbeitsplatz und im Gesundheits- und Bildungswesen ausgesetzt sind.⁴ In vielen Ländern gelten nach wie vor strenge strafrechtliche Bestimmungen für einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen bis hin zu Haftstrafen, körperlicher Züchtigung oder der Todesstrafe.⁵ In diesen und anderen Ländern lehnen es die Behörden unter Umständen ab oder sind außerstande, Personen vor Misshandlung und Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu schützen, was dazu führt, dass die Täter ungestraft bleiben und die Taten stillschweigend, wenn nicht gar ausdrücklich, billigend in Kauf genommen werden.

3. Die Auswirkungen von Diskriminierung und Gewalt können durch bestimmte Faktoren, die oft mehrfach zutreffen, beeinflusst und verstärkt werden. Zu diesen Faktoren zählen Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit bzw. Rasse, soziale oder wirtschaftliche Verhältnisse und HIV-Status. Aufgrund dieser vielschichtigen Diskriminierung

¹ Die Begriffe werden unter Punkt III „Terminologie“ näher erörtert. Für die Zwecke dieser Richtlinien ist unter „geschlechtliche Identität“ auch „Intersexualität“ zu verstehen.

² Das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge entstand nicht zuletzt als Reaktion auf die Verfolgungen während des Zweiten Weltkriegs, als Intoleranz und Gewalt Tausende Personen mit LGBTI-Hintergrund das Leben kosteten. Siehe UNHCR, „Summary Conclusions: Asylum-Seekers and Refugees Seeking Protection on Account of their Sexual Orientation and Gender Identity“, November 2010, UNHCR-Expertenrunde, Genf (Schweiz), 30. September bis 1. Oktober 2010 (im Folgenden „UNHCR, Summary Conclusions of Roundtable“), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4cff99a42.html>, Abs. 3.

³ UN-Generalversammlung, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 28. Juli 1951; Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 31. Januar 1967.

⁴ Siehe UN-Menschenrechtsrat „Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Discriminatory Laws and Practices and Acts of Violence against Individuals based on their Sexual Orientation and Gender Identity“, 17. November 2011 (im Folgenden „OHCHR, Report on Sexual Orientation and Gender Identity“), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ef092022.html>. Ein Überblick über Rechtsprechung und Lehre findet sich auch in: Internationale Juristenkommission (im Folgenden „ICJ“), *Sexual Orientation and Gender Identity in Human Rights Law, References to Jurisprudence and Doctrine of the United Nations Human Rights System*, 2010, vierte aktualisierte Ausgabe, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4c627bd82.html>; ICJ, *Sexual Orientation and Gender Identity in Human Rights Law, Jurisprudential, Legislative and Doctrinal References from the Council of Europe and the European Union*, Oktober 2007, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a54bbb5d.html>; ICJ, *Sexual Orientation and Gender Identity in Human Rights Law: References to Jurisprudence and Doctrine of the Inter-American System*, Juli 2007, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ad5b83a2.html>.

⁵ Siehe International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association, „State-sponsored Homophobia, A World Survey of Laws Prohibiting Same-Sex Activity between Consenting Adults“, Mai 2013, abrufbar unter http://old.ilga.org/Statehomophobia/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2013.pdf.

sind LGBTI-Personen oft gesellschaftlich stark ausgegrenzt und von ihren Gemeinschaften und Familien isoliert. Nicht selten kommt es vor, dass Personen Scham empfinden oder Homophobie verinnerlichen. Diese und andere Faktoren können sie davon abhalten, die mit der Entscheidung in ihren Verfahren befassten Personen über die wahren Beweggründe für ihre Furcht vor Verfolgung – nämlich ihre sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität – zu informieren.

4. LGBTI-Personen erleben ihre Situation sehr unterschiedlich; einen starken Einfluss übt ihr kulturelles, wirtschaftliches, familiäres, politisches, religiöses und soziales Umfeld aus. Die Herkunft der Antragstellenden kann dafür verantwortlich sein, auf welche Weise sie ihre sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität zum Ausdruck bringen, oder eine Erklärung dafür liefern, warum sie sich nicht offen als LGBTI bekennen. Wichtig ist, dass Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Falle von LGBTI-Personen nicht auf einer oberflächlichen Kenntnis der Erfahrungen von LGBTI-Personen oder auf falschen, kulturell unangemessenen oder stereotypen Annahmen beruhen. Diese Richtlinien bieten inhaltliche und verfahrensrechtliche Anleitungen für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft von Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität und sollen die korrekte und einheitliche Auslegung der Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention gewährleisten.⁶

II. MENSCHENRECHTLICHE NORMEN DES VÖLKERRECHTS

5. Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hält fest, dass „[a]lle Menschen [...] frei und gleich an Würde und Rechten geboren [sind]“, und laut Artikel 2 hat „[j]eder [...] Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten“.⁷ Alle Menschen, auch LGBTI-Personen, haben Anspruch auf Schutz nach Maßgabe der menschenrechtlichen Normen des Völkerrechts auf der Grundlage der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.⁸

6. Obwohl die wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge ein Recht auf Gleichheit auf Grundlage der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität nicht ausdrücklich anerkennen⁹, wird davon ausgegangen, dass die menschenrechtlichen Normen des Völkerrechts eine Diskriminierung aus diesen Gründen verbieten.¹⁰ So wird etwa allgemein anerkannt, dass die in den Nichtdiskriminierungsbestimmungen der wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente verbotenen Gründe „Geschlecht“ und „sonstiger Status“ die sexuelle Orientierung und die geschlechtliche Identität

⁶ Diese Richtlinien ergänzen die von UNHCR herausgegebenen „Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ vom 7. Mai 2002 (im Folgenden „UNHCR, Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung“), abrufbar unter:

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/3d36f1c64.html>.

⁷ UN-Generalversammlung, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 10. Dezember 1948.

⁸ OHCHR, Report on Sexual Orientation and Gender Identity, Abs. 5.

⁹ Einige regionale Übereinkommen verbieten allerdings ausdrücklich Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung. Siehe z. B. die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 21, 18. Dezember 2000, und die Resolution der Organisation der amerikanischen Staaten „Human Rights, Sexual Orientation, and Gender Identity“, AG/RES. 2721 (XLII-O/12), 4. Juni 2012.

¹⁰ „Diskriminierung“ im Sinne des Paktes [über bürgerliche und politische Rechte] ist so zu verstehen, dass sie irgendeine Art von Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung oder Bevorzugung bedeutet, die auf der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status beruht und die Annullierung oder Beeinträchtigung der Anerkennung aller Rechte und Freiheiten bzw. ihrer gleichberechtigten Verwirklichung oder Ausübung durch alle Menschen bezweckt oder bewirkt.“ UN-Menschenrechtsausschuss, CCPR, Allgemeine Bemerkung Nr. 18: Non-Discrimination, 10. November 1989, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/453883fa8.html>, Abs. 7.

einschließen.¹¹ Da die Achtung der Grundrechte und das Prinzip der Nichtdiskriminierung zentrale Aspekte der Genfer Flüchtlingskonvention und des internationalen Flüchtlingsrechts sind,¹² muss die Flüchtlingsdefinition unter Berücksichtigung dieser Vertragswerke ausgelegt und angewendet werden, unter anderem auch im Hinblick auf das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität.

7. Die Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität wurden 2007 von einer Gruppe von Menschenrechtsexperten verabschiedet. Sie sind zwar nicht bindend, geben aber allgemein anerkannte völkerrechtliche Grundsätze wieder.¹³ Die Prinzipien bilden den Rahmen für den Schutz der Menschenrechte im Zusammenhang mit sexueller Orientierung bzw. geschlechtlicher Identität. Prinzip 23 beschreibt das Recht, zum Schutz vor Verfolgung im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität um Asyl zu suchen und Asyl zu genießen:

Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutz vor Verfolgung in einem anderen Land um Asyl zu bitten und Asyl zu genießen. Dies gilt auch für Verfolgungen im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität einer Person. Kein Staat darf Menschen in einen Staat verbringen oder ausweisen oder an diesen ausliefern, wenn die betroffenen Personen die begründete Furcht haben, dort aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Folter, Verfolgung oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt zu werden.

III. TERMINOLOGIE

8. Diese Richtlinien sollen die gesamte Bandbreite von Anträgen im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität abdecken. Die Begriffe „sexuelle Orientierung“ und „geschlechtliche Identität“ werden in den Yogyakarta-Prinzipien erläutert. Diese Definitionen gelten auch für die vorliegenden Richtlinien. Sexuelle Orientierung bezeichnet „die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell intensiv zu Personen desselben oder des anderen Geschlechts oder zu beiden Geschlechtern hingezogen zu fühlen und intime und sexuelle Beziehungen mit ihnen zu führen“.¹⁴ Unter geschlechtlicher Identität versteht man „das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das mit dem Geschlecht, das der betroffene Mensch bei seiner Geburt hatte, übereinstimmt oder nicht übereinstimmt; dies schließt die Wahrnehmung des eigenen Körpers sowie andere Ausdrucksformen des Geschlechts, z. B. durch Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen, ein“.¹⁵

9. Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität sind weit gefasste Begriffe, die Raum zur Selbstidentifikation bieten. Jahrzehntelange Forschungen haben gezeigt, dass die

¹¹ Der UN-Menschenrechtsausschuss stellte 1994 im bahnbrechenden Urteil *Toonen v. Australia* fest, dass der von der UN-Generalversammlung am 16. Dezember 1966 verabschiedete Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden „ICCPR“) Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung verbietet; siehe CCPR/C/50/D/488/1992, 4. April 1994 (im Folgenden „*Toonen v. Australia*“), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/48298b8d2.html>. Dies wurde infolge von einigen anderen UN-Menschenrechtsvertragsorganen bestätigt, wobei auch anerkannt wurde, dass die geschlechtliche Identität zu den verbotenen Diskriminierungsgründen zählt. Siehe ferner OHCHR, Report on Sexual Orientation and Gender Identity, Abs. 7.

¹² Genfer Flüchtlingskonvention, erster Absatz der Präambel, Artikel 3.

¹³ ICJ, Die Yogyakarta-Prinzipien – Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (im Folgenden „Yogyakarta-Prinzipien“), März 2007, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/48244e602.html>.

¹⁴ Yogyakarta-Prinzipien, Präambel.

¹⁵ *Ebd.*

sexuelle Orientierung als Bandbreite zu verstehen ist, innerhalb derer sich Personen ausschließlich oder nicht ausschließlich zum selben oder zum anderen Geschlecht hingezogen fühlen können.¹⁶ Auch die geschlechtliche Identität und ihre Ausdrucksweise kann vielerlei Formen annehmen, wobei sich manche Personen weder als männlich noch als weiblich, andere wiederum als das eine wie auch das andere wahrnehmen können. Unabhängig davon, ob die sexuelle Orientierung – unter anderem – durch genetische, hormonelle, entwicklungspsychologische, soziale oder kulturelle Faktoren (oder eine Kombination aus mehreren dieser Faktoren) bestimmt ist, empfinden die meisten Menschen, dass sie ihre sexuelle Orientierung nicht oder nur zu einem geringen Grad frei wählen können.¹⁷ Während sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität bei den meisten Menschen schon in einem frühen Alter feststehen, können sie bei anderen im Laufe des Lebens eine Entwicklung durchmachen. Menschen kann zu verschiedenen Zeiten in ihrem Leben bewusst werden, dass sie LGBTI sind, und ihre sexuelle Orientierung und der Ausdruck ihrer geschlechtlichen Identität können sich abhängig vom Alter und anderen sozialen und kulturellen Faktoren ändern.¹⁸

10. Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. der geschlechtlichen Identität stammen oft von Angehörigen bestimmter Untergruppen – lesbischen, homosexuellen, bisexuellen, Transgender-, intersexuellen und Queer¹⁹-Personen (üblicherweise als „LGBT“, „LGBTI“ oder „LGBTIQ“ abgekürzt²⁰). Angehörige dieser verschiedenen Gruppen erleben ihre Situation oft unterschiedlich und, wie in Absatz 4 festgestellt, kann das auch für Angehörige ein und derselben Gruppe gelten. Es ist daher unerlässlich, dass die Entscheidungsträger/innen sowohl den Hintergrund jedes Antrags als auch persönliche Schilderungen, die nicht den allgemeinen Erfahrungen entsprechen und in kein bekanntes Schema passen, richtig verstehen.²¹

Lesbische Personen

Als *lesbisch* bezeichnet man eine Frau, deren körperliches, romantisches bzw. emotionales Begehren dauerhaft auf andere Frauen ausgerichtet ist. Lesbische Frauen werden aufgrund ihres Geschlechts, ihrer häufig untergeordneten sozialen bzw. wirtschaftlichen Stellung verbunden mit ihrer sexuellen Orientierung oft mehrfach diskriminiert. Meist sind es nichtstaatliche Akteure, die ihnen Leid zufügen, etwa in Form von „korrigierender“ Vergewaltigung, gewaltsamen Vergeltungsmaßnahmen durch ehemalige Partner/innen oder Ehemänner, Zwangsheirat und Verbrechen im Namen der „Ehre“ durch Familienmitglieder. Manche lesbische Antragstellerinnen waren zuvor keinen Verfolgungen ausgesetzt, etwa wenn sie nur wenige oder gar keine lesbischen Beziehungen hatten. Lesbische Frauen hatten unter Umständen heterosexuelle Beziehungen, oftmals – aber nicht notwendigerweise – aufgrund des gesellschaftlichen Drucks, der von ihnen verlangte, zu heiraten und Kinder zu gebären. Es kommt vor, dass sie erst später in ihrem Leben eine

¹⁶ American Psychological Association, „Sexual Orientation and Homosexuality“ (im Folgenden „APA, Sexual Orientation and Homosexuality“), abrufbar unter <http://www.apa.org/helpcenter/sexual-orientation.aspx>.

¹⁷ In der Wissenschaft herrscht keine Einigkeit darüber, welche Gründe genau für die Entwicklung einer bestimmten sexuellen Orientierung bei einem Menschen verantwortlich sind. Siehe APA, Sexual Orientation and Homosexuality.

¹⁸ *Beschwerde Nr. 76175*, New Zealand Appeals Authority, 30. April 2008, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/482422f62.html>, Abs. 92.

¹⁹ *Queer* galt ursprünglich als abwertend, manche LGBT-Personen definieren sich jedoch über diesen Begriff.

²⁰ UNHCR hat sich für den Begriff „LGBTI“ entschieden, da er ein breites Spektrum von Personen einschließt, deren Furcht vor Verfolgung sich auf ihre sexuelle Orientierung bzw. ihre geschlechtliche Identität bezieht. Siehe ferner UNHCR, *Working with Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender & Intersex Persons in Forced Displacement*, 2011, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4e6073972.html>. Weitere Erläuterungen von Begriffen finden sich in: Gay & Lesbian Alliance Against Defamation, „Media Reference Guide: A Resource for Journalists“, aktualisiert im Mai 2010, abrufbar unter <http://www.glaad.org/reference>.

²¹ Überlegungen zu den einzelnen Gruppen finden sich auch an anderer Stelle in diesen Richtlinien.

lesbische Beziehung eingehen oder sich als lesbisch wahrnehmen. Wie bei allen Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist es wichtig, dass die Beurteilung ihrer Furcht vor Verfolgung auf die Zukunft gerichtet ist und dass Entscheidungen nicht auf stereotypen Vorstellungen von lesbischen Frauen beruhen.

Homosexuelle Männer

Als *homosexuell* werden häufig Männer bezeichnet, deren körperliches, romantisches bzw. emotionales Begehren dauerhaft auf andere Männer ausgerichtet ist, obwohl der Begriff sowohl für homosexuelle Männer als auch für homosexuelle Frauen (Lesben) verwendet werden kann. Bei Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität überwiegen homosexuelle Männer zahlenmäßig, doch sollten ihre Anträge nicht als „Modell“ für andere Fälle von sexueller Orientierung bzw. geschlechtlicher Identität herangezogen werden. Homosexuelle Männer sind im öffentlichen Leben vieler Gesellschaften oft sichtbarer als andere LGBTI-Gruppen und können zur Zielscheibe negativer politischer Kampagnen werden. Es wäre jedoch verfehlt anzunehmen, dass alle homosexuellen Männer offen ihre Sexualität zeigen oder dass sie unmännlich bzw. feminin wirken. Durch ihre Absage an männliche Privilegien und die Übernahme von Rollen und Eigenschaften, die als „weiblich“ angesehen werden, gelten homosexuelle Männer – ohne dass sie feminin wirken müssen – manchmal als „Verräter“. Sie könnten in Gefängnissen, beim Militär²² und in anderen traditionell männlich dominierten Umgebungen und Arbeitsumfeldern in besonderer Weise der Gefahr von Misshandlungen ausgesetzt sein. Manche homosexuelle Männer hatten vielleicht auch heterosexuelle Beziehungen, weil sie sich aufgrund des gesellschaftlichen Drucks unter anderem gezwungen sahen, zu heiraten und Kinder zu zeugen.

Bisexuelle Personen

Als *bisexuell* wird eine Person bezeichnet, deren körperliches, romantisches bzw. emotionales Begehren sowohl auf Männer als auch auf Frauen ausgerichtet ist. Der Begriff „Bisexualität“ wird eher uneinheitlich interpretiert und angewendet, oft in einem zu engen Sinn. Bisexualität bedeutet nicht unbedingt, dass sich die betreffende Person gleichzeitig zu beiden Geschlechtern hingezogen fühlt, noch dass sie von beiden Geschlechtern gleich stark angezogen wird oder mit beiden Geschlechtern gleich viele Beziehungen eingeht. Bisexualität ist eine Identität für sich und bedarf daher einer eigenständigen Betrachtung. In manchen Ländern kann sich die Verfolgung ausdrücklich gegen homosexuelles oder lesbisches Verhalten richten, was aber Handlungen von Personen, die sich als bisexuell bezeichnen, nicht unbedingt ausschließt. Bisexuelle beschreiben ihre sexuelle Orientierung oft als „fließend“ oder „flexibel“ (siehe auch Absatz 47).

Transgender-Personen

Transgender ist eine Bezeichnung für Menschen, deren geschlechtliche Identität oder Ausdrucksweise sich vom biologischen Geschlecht unterscheidet, das ihnen bei der Geburt

²² Siehe z. B. *RRT Case No. 060931294*, [2006] RRTA 229, Australien, RRTA, 21. Dezember 2006, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47a707ebd.html>; *MS (Risk - Homosexuality - Military Service) Macedonia v. SSHD*, CG [2002] UKIAT 03308, UK Immigration and Asylum Tribunal, 30. Juli 2002, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/46836aba0.html>, wo festgestellt wurde, dass die „grausamen Haftbedingungen“ in dem betreffenden Land einen Verstoß gegen die Rechte des Beschwerdeführers nach Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellen. Auch lesbische Personen können in diesem Umfeld einem Risiko ausgesetzt sein. Siehe *Smith v. Minister of Citizenship and Immigration*, 2009 FC 1194, Kanada, Federal Court, 20. November 2009, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b3c7b8c2.html>.

zugewiesen wurde.²³ Bei Transgender handelt es sich um eine geschlechtliche Identität und nicht um eine sexuelle Orientierung. Eine Transgender-Person kann heterosexuell, homosexuell, lesbisch oder bisexuell sein.²⁴ Transgender-Personen kleiden sich oder handeln in einer Weise, die sich oft nicht mit dem deckt, was die Gesellschaft aufgrund des Geschlechts, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde, allgemein von ihnen erwartet. Es kann auch sein, dass sie nicht immer auf diese Weise erscheinen oder handeln. So kann es vorkommen, dass Personen ihr gewähltes Geschlecht nur manchmal in einem Umfeld zeigen, in dem sie sich sicher fühlen. Da sie nicht in das duale Schema „männlich-weiblich“ passen, werden sie unter Umständen als Gefahr für gesellschaftliche Normen und Werte wahrgenommen. Dieser Nonkonformismus macht sie verletzlich. Transgender-Personen werden oft stark ausgegrenzt und ihr Vorbringen kann Erfahrungen schwerer physischer, psychischer und/oder sexueller Gewalt beinhalten. Wenn ihre Selbstidentifikation und ihr äußeres Erscheinungsbild nicht dem Geschlecht entsprechen, das ihnen in amtlichen Dokumenten und Ausweisen von Rechts wegen zugewiesen wurde, sind Transgender-Personen einer besonderen Gefahr ausgesetzt.²⁵ Die Umwandlung des angeborenen Geschlechts erfolgt nicht in einem Schritt, sie kann eine ganze Reihe von persönlichen, rechtlichen und medizinischen Anpassungen umfassen. Nicht alle Transgender-Personen entscheiden sich für eine medizinische Behandlung oder andere Schritte, um ihr Äußeres mit ihrer inneren Identität in Einklang zu bringen. Entscheidungsträger/innen sollten daher geschlechtsumwandelnde Operationen bzw. deren Fehlen nicht überbewerten.

Intersexuelle Personen

Von *Intersexualität* oder „Störungen der Geschlechtsentwicklung“ (DSD)²⁶ spricht man, wenn eine Person mit Fortpflanzungs- oder Geschlechtsorganen und/oder Chromosomenmustern geboren wird, die nicht in das gängige biologische Konzept von männlich oder weiblich passen. Die Merkmale können bei der Geburt erkennbar sein oder sich in der Pubertät

²³ Der Begriff kann sich unter anderem auch auf Transsexuelle (eine ältere Bezeichnung, die ihren Ursprung in medizinischen und psychologischen Kreisen hat), „Cross-Dresser“ und andere Fälle von Geschlechtsrollenwechsel beziehen. Siehe ferner APA, „Answers to Your Questions about Transgender People, Gender Identity and Gender Expression“, abrufbar unter:

<http://www.apa.org/topics/sexuality/transgender.aspx>.

²⁴ Siehe auch *RRT Case No. 0903346*, [2010] RRTA 41, Australien, Refugee Review Tribunal, 5. Februar 2010 (im Folgenden „*RRT Case No. 0903346*“), abrufbar unter:

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b8e783f2.html>, betreffend eine Transgender-Antragstellerin, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität Furcht vor Verfolgung hatte.

²⁵ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat festgestellt, dass Behörden das geänderte Geschlecht rechtlich anerkennen müssen. Siehe *Goodwin v. United Kingdom*, Beschwerde Nr. 28957/95, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 11. Juli 2002, abrufbar unter:

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4dad9f762.html>, wo auf eine Verletzung des Rechts der Beschwerdeführerin auf Achtung des Privatlebens erkannt wurde, unter dem Hinweis, dass „die Belastung und die Beeinträchtigung der Persönlichkeit, die durch die Diskrepanz zwischen der gesellschaftlichen Stellung einer transsexuellen Person nach einem operativen Eingriff und ihrem rechtlichen Status, der keine Rücksicht auf die Geschlechtsumwandlung nimmt, hervorgerufen wird, nach Ansicht des Gerichtshofs nicht als eine geringfügige, durch Formalitäten bedingte Unannehmlichkeit angesehen werden kann“, Abs. 77, und dass „insbesondere nach Artikel 8 der Konvention, in dem der Gedanke der persönlichen Selbstbestimmung ein wichtiger Grundsatz für die Auslegung ihrer Garantien ist, die Privatsphäre jedes Einzelnen, einschließlich des Rechts jedes Einzelnen auf freie Wahl seiner Identitätsmerkmale, geschützt ist“, Abs. 90. Siehe auch Europarat, Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität, der zufolge „[d]ie Mitgliedstaaten [...] angemessene Maßnahmen ergreifen [sollten], um die volle rechtliche Anerkennung einer neuen Geschlechtsidentität einer Person in allen Lebensbereichen zu garantieren, insbesondere durch Einräumen der Möglichkeit, in offiziellen Dokumenten den Namen und das Geschlecht rasch und in transparenter und zugänglicher Weise zu ändern“, Abs. 21.

²⁶ DSD steht für *disorders of sexual development*. Zu beachten ist, dass von manchen Personen (bzw. in deren Krankenakten) anstelle von intersexuell oder DSD lediglich die Bezeichnung für einen bestimmten Zustand verwendet wird, etwa kongenitale Nebennierenhyperplasie oder Androgeninsensitivitätssyndrom.

zeigen, es kann aber auch vorkommen, dass sie erst bei einer medizinischen Untersuchung erkannt werden. Personen mit diesen Merkmalen wurden früher als „Hermaphroditen“ bezeichnet, dieser Begriff gilt jedoch als veraltet und sollte nicht verwendet werden, es sei denn, der/die Antragstellende verwendet ihn selbst.²⁷ Eine intersexuelle Person kann sich als männlich oder weiblich wahrnehmen, während ihre sexuelle Orientierung lesbisch, homosexuell, bisexuell oder heterosexuell sein kann.²⁸ Intersexuelle Personen können wegen ihrer atypischen Anatomie Verfolgung ausgesetzt sein. Sie können aufgrund einer Körperbehinderung, ihres Gesundheitszustandes oder ihres von der männlichen und weiblichen Norm abweichenden körperlichen Erscheinungsbildes Opfer von Diskriminierung und Misshandlungen werden. Manche intersexuelle Kinder werden bei der Geburt von den Behörden nicht registriert, was mit einer Reihe von Risiken und der Verweigerung ihrer Menschenrechte einhergehen kann. In einigen Ländern wird Intersexualität mit Unheil und Hexerei assoziiert, was dazu führen kann, dass eine ganze Familie zum Ziel von Schmähungen wird.²⁹ Ähnlich wie Transgender-Personen können sie während ihrer Geschlechtsumwandlung Gefahren ausgesetzt sein, etwa weil in ihren Ausweisen nicht das Geschlecht angegeben ist, für das sie sich entschieden haben. Personen, die sich selbst als intersexuell wahrnehmen, können von anderen als Transgender-Personen angesehen werden, vielleicht einfach deshalb, weil in einer bestimmten Kultur Intersexualität nicht verstanden wird.

11. Nicht alle Antragstellenden werden sich mit den oben vorgestellten Begriffen und Konzepten zum Thema LGBTI identifizieren, vielleicht sind ihnen die Bezeichnungen gar nicht bekannt. Manche werden nur auf die von den Verfolgern verwendeten (abwertenden) Begriffe zurückgreifen können. Entscheidungsträger/innen müssen daher darauf achten, dass sie die Bezeichnungen nicht zu starr handhaben, da dies zu einer negativen Beurteilung der Glaubwürdigkeit oder zur Abweisung eines berechtigten Anspruchs führen könnte. So werden etwa Bisexuelle in Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oft als homosexuell, lesbisch oder heterosexuell eingestuft, intersexuelle Personen rechnen sich womöglich gar nicht zur Gruppe der LGBTI (sie sehen ihre körperlichen Merkmale unter Umständen nicht als Teil ihrer Identität), und Männer, die mit Männern Sex haben, bezeichnen sich nicht immer als homosexuell. Es muss auch klar zwischen sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität unterschieden werden. Es handelt sich um unterschiedliche Konzepte, die – wie in Absatz 8 gezeigt – verschiedene Aspekte der Identität einer Person verdeutlichen.

IV. INHALTLICHE ANALYSE

A. Hintergrund

12. Bei einer eingehenden Analyse der Frage, ob es sich bei einem/einer LGBTI-Antragstellenden um einen Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention handelt, ist von der Voraussetzung auszugehen, dass Antragstellende das Recht haben, als das, was sie sind, in der Gesellschaft zu leben, ohne irgendetwas verbergen zu müssen.³⁰ Die

²⁷ US Citizenship and Immigration Services, „Guidance for Adjudicating Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersex (LGBTI) Refugee and Asylum Claims“, 27. Dezember 2011 (im Folgenden „USCIS, Guidance for Adjudicating LGBTI Claims“), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4f269cd72.html>, S. 13.

²⁸ Siehe ferner die Website der *Advocates for Informed Choice* unter <http://aiclegal.org/who-we-are/faqs/>.

²⁹ Jill Schnoebelen, *Witchcraft Allegations, Refugee Protection and Human Rights: A Review of the Evidence*, UNHCR, New Issues in Refugee Research, Research Paper No. 169, Januar 2009, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/4981ca712.pdf>.

³⁰ UNHCR, *HJ (Iran) and HT (Cameroon) v. Secretary of State for the Home Department – Case for the First Intervener (United Nations High Commissioner for Refugees)*, 19. April 2010 (im Folgenden „UNHCR, *HJ and HT*“), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4bd1abbc2.html>, Abs. 1. Für einen Vergleich mit anderen Konventionsgründen siehe Abs. 29 des Antrags. Siehe auch *HJ (Iran) and HT (Cameroon) v.*

sexuelle Orientierung bzw. die geschlechtliche Identität sind grundlegende Aspekte der menschlichen Identität. Sie sind angeboren oder aus anderen Gründen unabänderlich und niemand sollte gezwungen werden, sie aufzugeben oder zu verheimlichen. Diese Position wird auch in zahlreichen Rechtsordnungen vertreten.³¹ Die sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität kann durch das Sexualverhalten oder eine sexuelle Handlung, durch das äußere Erscheinungsbild oder die Kleidung augenscheinlich werden, aber auch durch eine Reihe anderer Faktoren, etwa das Sozialverhalten der Antragstellenden oder die Art, wie sie ihre Identität zum Ausdruck bringen (oder zum Ausdruck zu bringen wünschen).³²

13. Die sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität einer antragstellenden Person kann für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft von Bedeutung sein, wenn sie einen Schaden durch Verfolgung aufgrund ihrer tatsächlichen oder wahrgenommenen sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität fürchtet, die nicht oder vermeintlich nicht den gängigen politischen, kulturellen oder sozialen Normen entspricht. Bei der Beurteilung von Anträgen, die Fragen in Bezug auf die sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität aufwerfen, geht es immer auch um Überschneidungen zwischen den Begriffen Geschlecht, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität. Schäden infolge eines Verstoßes gegen die herrschende Auffassung von den Geschlechterrollen sind oft ein zentrales Element in diesen Anträgen. In den UNHCR-Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung wird darauf hingewiesen, dass

Anträge auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus aus Gründen einer unterschiedlichen sexuellen Ausrichtung ein geschlechtsbezogenes Element enthalten. Die Sexualität oder sexuellen Praktiken eines Antragstellers können für den Antrag dann von Bedeutung sein, wenn die Person wegen ihrer Sexualität oder sexuellen Praktiken Verfolgungshandlungen ausgesetzt ist. In vielen solchen Fällen hat sich der/die Betroffene geweigert, gesellschaftlich oder kulturell definierten Rollenbildern oder Erwartungen zu entsprechen, die man mit seinem/ihrem Geschlecht verbindet.³³

Secretary of State for the Home Department, Vereinigtes Königreich, [2010] UKSC 31, Supreme Court, 7. Juli 2010 (im Folgenden „*HJ and HT*“), abrufbar unter:

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4c3456752.html>.

³¹ Siehe z. B. *Canada (Attorney General) v. Ward*, [1993] 2 S.C.R. 689, Kanada, Supreme Court, 30. Juni 1993 (im Folgenden „*Canada v. Ward*“), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b673c.html>; *Geovanni Hernandez-Montiel v. Immigration and Naturalization Service*, Vereinigte Staaten, 225 F.3d 1084, A72-994-275, (9th Cir. 2000), 24. August 2000, abrufbar unter:

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ba9c1119.html>, später bestätigt durch *Morales v. Gonzales*, Vereinigte Staaten, 478 F.3d 972, No. 05-70672, (9th Cir. 2007), 3. Januar 2007, abrufbar unter:

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4829b1452.html>; *Appellants S395/2002 and S396/2002 v. Minister for Immigration and Multicultural Affairs*, [2003] HCA 71, Australien, High Court, 9. Dezember 2003 (im Folgenden „*S395/2002*“), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3fd9eca84.html>; *Refugee Appeal No. 74665*, Neuseeland, Refugee Status Appeals Authority, 7. Juli 2004 (im Folgenden „*Refugee Appeal No. 74665*“), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/42234ca54.html>; *HJ and HT*, siehe Fußnote 30, Abs. 11, 14, 78.

³² Yogyakarta-Prinzipien, Prinzip 3, das besagt, dass die selbstbestimmte sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität jedes Menschen fester Bestandteil seiner Persönlichkeit und eines der grundlegenden Elemente von Selbstbestimmung, Würde und Freiheit ist. Siehe ferner *S395/2002*, Abs. 81; *Matter of Toboso-Alfonso*, US Board of Immigration Appeals, 12. März 1990 (im Folgenden „*Matter of Toboso-Alfonso*“), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b6b84.html>; *Nasser Mustapha Karouni v. Alberto Gonzales, Attorney General*, Vereinigte Staaten, No. 02-72651, (9th Cir. 2005), 7. März 2005 (im Folgenden „*Karouni*“), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4721b5c32.html>, in III [6]; *Lawrence, et al. v. Texas*, US Supreme Court, 26. Juni 2003, abrufbar unter:

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f21381d4.html>, wo festgestellt wurde, dass, wenn Sexualität im Intimverhalten einer anderen Person gegenüber offen Ausdruck findet, dieses Verhalten auch bloß ein Teilelement in einer dauerhafteren persönlichen Bindung sein kann, S. 6.

³³ UNHCR, Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung, Abs. 16.

14. Der Einfluss des sozialen Geschlechts („gender“) spielt im Falle von Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowohl bei LGBTI-Männern als auch bei LGBTI-Frauen eine Rolle.³⁴ Entscheidungsträger/innen müssen auf deren unterschiedliche Erfahrungen in Bezug auf das biologische („sex“) und das soziale Geschlecht („gender“) achten. So können etwa Normen oder Länderinformationen betreffend Heterosexuelle oder männliche Homosexuelle nicht mit den Erfahrungen lesbischer Frauen übereinstimmen, die in ihrer Gesellschaft unter bestimmten Umständen eine ähnliche Position wie andere Frauen einnehmen können. Die Unterschiedlichkeit und Wandlungsfähigkeit der Identitäten und ihrer Ausdrucksformen, die Lebensumstände der Person und das kulturelle, rechtliche, politische und soziale Umfeld müssen in vollem Umfang berücksichtigt werden.³⁵

15. Die gesellschaftliche Missbilligung abweichender sexueller Identitäten oder ihrer Ausdrucksformen ist gewöhnlich mehr als bloß eine Ablehnung sexueller Praktiken. Oft wird sie auch durch eine Reaktion auf Verstöße gegen die geltenden kulturellen, geschlechtsbezogenen bzw. sozialen Normen und Werte verstärkt. Die gesellschaftlichen Normen, die besagen, wer ein Mann und wer eine Frau ist und wie sich diese zu verhalten haben, beruhen üblicherweise auf hetero-normativen Standards. An Männern wie auch an Frauen wird manchmal Gewalt ausgeübt, um sie zur Einhaltung der gesellschaftlich akzeptierten Geschlechterrollen zu zwingen bzw. um andere durch ein „warnendes Beispiel“ einzuschüchtern. Diese Verletzungen können „sexualisiert“ werden, um das Opfer darüber hinaus zu entwürdigen, zu unterwerfen oder für seine sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität zu bestrafen, sie können aber auch andere Formen annehmen.³⁶

B. Begründete Furcht vor Verfolgung

16. Der Begriff „Verfolgung“ wird zwar in der Genfer Flüchtlingskonvention nicht ausdrücklich definiert, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass darunter schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte bis hin zu einer Bedrohung des Lebens oder der Freiheit und die Zufügung ernsthaften Schadens in anderer Form zu verstehen sind. Auch können weniger schwerwiegende Nachteile in ihrer Gesamtheit einer Verfolgung gleichkommen. Was unter Verfolgung zu verstehen ist, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab, etwa vom Alter, dem Geschlecht, den Ansichten, den Gefühlen und der psychischen Beschaffenheit des/der Antragstellenden.³⁷

17. Diskriminierung ist ein häufiges Merkmal in den Erfahrungen vieler LGBTI-Personen. Wie bei anderen Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird Diskriminierung einer Verfolgung gleichkommen, wenn die Diskriminierungsmaßnahmen einzeln oder in ihrer Gesamtheit Konsequenzen mit sich bringen, welche die betroffene Person in hohem Maße benachteiligen.³⁸ Ob die kumulativen Auswirkungen einer solchen Diskriminierung auf eine Verfolgung hinauslaufen, muss anhand verlässlicher, sachdienlicher und aktueller Informationen über das Herkunftsland beurteilt werden.³⁹

18. Nicht alle LGBTI-Antragstellenden werden bereits Verfolgung erfahren haben (siehe dazu auch die Absätze 31–33 über Geheimhaltung der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität und Absatz 57 über „Sur place“-Flüchtlinge). Verfolgung in der

³⁴ UNHCR, Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung, Abs. 3.

³⁵ UNHCR, Summary Conclusions of Roundtable, Abs. 5.

³⁶ UNHCR, Summary Conclusions of Roundtable, Abs. 6, 16.

³⁷ UNHCR, *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/1P/4/ENG/REV. 3 (im Folgenden „UNHCR, Handbuch“), Abs. 51–53.

³⁸ *Ebd.*, Abs. 54–55.

³⁹ *Molnar v. Canada (Minister of Citizenship and Immigration)*, 2005 FC 98, Kanada, Federal Court, 21. Januar 2005 (im Folgenden „*Molnar v. Canada*“), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4fe81df72.html>.

Vergangenheit ist keine notwendige Voraussetzung für den Flüchtlingsstatus. Vielmehr ist bei der Frage, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt, zu beurteilen, in welche Lage Antragstellende nach der Rückkehr in ihr Herkunftsland geraten würden.⁴⁰ Antragstellende müssen auch nicht darlegen, dass den Behörden ihre sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität vor Verlassen des Herkunftslandes bekannt war.⁴¹

19. Das Verhalten und Handeln einer Person kann sich auf vielerlei Weise auf ihre sexuelle Orientierung oder ihre Identität beziehen. Diese können in verschiedenster Form unterschwellig oder offen zum Ausdruck gebracht werden oder zutage treten, etwa durch die äußere Erscheinung, die Art zu sprechen, das Verhalten, die Kleidung und bestimmte Angewohnheiten. Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität können aber auch auf keine dieser Arten gezeigt werden. Eine bestimmte Handlung, in der sich die sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität einer Person manifestiert, kann mitunter als belanglos angesehen werden, jedoch geht es um die Folgen eines solchen Verhaltens. Anders gesagt, kann es sein, dass eine mit der sexuellen Orientierung in Zusammenhang stehende Handlung lediglich die stigmatisierte Identität offenlegt, aber nicht der Grund für die Verfolgung ist. Nach Ansicht von UNHCR ist daher die Unterscheidung zwischen jenen Ausdrucksformen, die sich auf einen „Kernbereich“ der sexuellen Orientierung beziehen, und jenen, bei denen dies nicht der Fall ist, bei der Beurteilung der Frage, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt, ohne Bedeutung.⁴²

Verfolgung

20. Häufig beinhalten Vorbringen von LGBTI-Personen Bedrohungen durch schwere Misshandlung und Gewalt. Mit physischer, psychischer und sexueller Gewalt, einschließlich Vergewaltigung,⁴³ ist im Allgemeinen die Schwelle überschritten, an der das Ausmaß von Verfolgung erreicht wird. Insbesondere Vergewaltigung wird als eine Form von Folter anerkannt, die „beim Opfer tiefe seelische Wunden hinterlässt“.⁴⁴ In Vergewaltigung wird ein

⁴⁰ Siehe z. B. *Bromfield v. Mukasey*, Vereinigte Staaten, 543 F.3d 1071, 1076-77 (9th Cir. 2008), 15. September 2008, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/498b08a12.html>, RRT Case No. 1102877, [2012] RRTA 101, Australien, Refugee Review Tribunal, 23. Februar 2012, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4f8410a52.html>, Abs. 91.

⁴¹ UNHCR, *Handbuch*, Abs. 83.

⁴² *Bundesrepublik Deutschland gegen Y (C-71/11), Z (C-99/11)*, C-71/11 und C-99/11, CJEU, 5. September 2012, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/505ace862.html>, Abs. 62; *RT (Zimbabwe) and others v. Secretary of State for the Home Department*, [2012] UKSC 38, UK Supreme Court, 25. Juli 2012, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/500fdacb2.html>, Abs. 75–76 (Lord Kerr); *UNHCR Statement on Religious Persecution and the Interpretation of Article 9(1) of the EU Qualification Directive* und UNHCR, *Secretary of State for the Home Department (Appellant) v. RT (Zimbabwe), SM (Zimbabwe) and AM (Zimbabwe) (Respondents) and the United Nations High Commissioner for Refugees (Intervener) – Case for the Intervener*, 25. Mai 2012, Case No. 2011/0011, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4fc369022.html>, Abs. 12(9).

⁴³ Internationale Strafgerichtshöfe haben in ihrer Rechtsprechung sexuelle Gewaltverbrechen, die strafrechtlich als Vergewaltigung zu verfolgen sind, auf Oralverkehr und vaginale oder anale Penetration durch Gegenstände oder Körperteile des Täters ausgedehnt. Siehe z. B. *Prosecutor v. Anto Furundzija (Trial Judgment)*, IT-95-17/1-T, Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), 10. Dezember 1998, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/40276a8a4.html>, Abs. 185; *Prosecutor v. Dragoljub Kunarac, Radomir Kovac and Zoran Vukovic (Appeal Judgment)*, IT-96-23 & IT-96-23/1-A, ICTY, 12. Juni 2002, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3debaafe4.html>, Abs. 128. Siehe auch Internationaler Strafgerichtshof, *Elements of Crimes*, 2011, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ff5dd7d2.html>, Artikel 7 (1) (g)-1 und 8 (2) (b) (xxii)-1. Zur Rechtsprechung in Flüchtlingsfragen siehe *Ayala v. US Attorney General*, Vereinigte Staaten, No. 09-12113, (11th Cir. 2010), 7. Mai 2010 (im Folgenden „*Ayala v. US Attorney General*“), abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4c6c04942.html>, wo orale Vergewaltigung als Verfolgung gewertet wurde.

⁴⁴ *Aydin v. Turkey*, 57/1996/676/866, Europarat, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 25. September 1997, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b7228.html>, Abs. 83. Siehe

Mittel erkannt, um „eine Person einzuschüchtern, zu erniedrigen, zu demütigen, zu diskriminieren, zu bestrafen, zu beherrschen oder zu zerstören. Wie Folter ist auch Vergewaltigung eine Verletzung der persönlichen Würde.“⁴⁵

21. Viele Gesellschaften betrachten zum Beispiel Homosexualität, Bisexualität und/oder Transgender-Verhalten oder -Personen teils als Krankheit, teils als psychische Störung oder moralisches Vergehen und greifen daher unter Umständen zu verschiedenen Maßnahmen, um die sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität einer Person zu ändern. Bemühungen, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität durch Gewalt oder Zwang zu korrigieren, können Folter bzw. unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen und andere schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte implizieren, etwa gegen das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person. Extreme Beispiele, die ganz offensichtlich die Schwelle zur Verfolgung überschreiten, wären Zwangseinweisung in eine Anstalt sowie erzwungene chirurgische Geschlechtsumwandlung, Elektroschocktherapie, Medikamenteninjektion oder Hormontherapie.⁴⁶ Medizinische und wissenschaftliche Versuche ohne die Einwilligung der Betroffenen werden auch im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ausdrücklich als Form von Folter bzw. unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bezeichnet.⁴⁷ Intersexuelle Personen werden manchmal zu einer Operation gezwungen, um „Normalität“ herzustellen; wo dies ohne ihre Zustimmung geschieht, ist es als Verfolgung zu werten. In diesen Fällen ist es auch wichtig, zwischen lebensrettenden oder gesundheitserhaltenden Operationen und Operationen zu kosmetischen Zwecken oder zur Erfüllung gesellschaftlicher Konventionen zu unterscheiden. Die Beurteilung hat sich darauf zu konzentrieren, ob die Operation oder Behandlung freiwillig und nach erfolgter Aufklärung mit Einwilligung des/der Betroffenen durchgeführt wurde.⁴⁸

auch *HS (Homosexuals: Minors, Risk on Return) Iran v. Secretary of State for the Home Department* [2005] UKAIT 00120, UK Asylum and Immigration Tribunal (AIT), 4. August 2005, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47fdafe0.html>, wo der sexuelle Übergriff gegen den Antragsteller während der Haft als Folter anerkannt wurde, Abs. 57, 134; *Arrêt no.° 36 527*, Belgien: Conseil du Contentieux des Etrangers, 22. Dezember 2009, abrufbar unter:

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4dad94692.html>, wo Folter und schwere Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit des Beschwerdeführers während seines Gefängnisaufenthalts als Verfolgung gewertet wurden.

⁴⁵ *The Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu (Appeal Judgment)*, ICTR-96-4-A, Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda, 1. Juni 2001, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4084f42f4.html>, Abs. 687.

⁴⁶ Yogyakarta-Prinzipien, Prinzip 18: „Entgegen anderslautenden Beurteilungen sind die sexuelle Orientierung und die geschlechtliche Identität eines Menschen an und für sich keine Erkrankungen und sollen daher nicht behandelt, geheilt oder unterdrückt werden.“ Siehe auch *Alla Konstantinova Pitcherskaia v. Immigration and Naturalization Service*, Vereinigte Staaten, 95-70887, (9th Cir. 1997), 24. Juni 1997 (im Folgenden „*Pitcherskaia v. INS*“), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4152e0fb26.html>.

⁴⁷ ICCPR, Artikel 7, „... Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden“. Wie etwa vom UN-Ausschuss gegen Folter und vom UN-Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe bestätigt wurde, zählt dazu auch die nicht einvernehmliche Durchführung von Analuntersuchungen an Männern, bei denen Verdacht auf homosexuelles Verhalten besteht, zum Nachweis ihrer Homosexualität. Siehe auch OHCHR, Report on Sexual Orientation and Gender Identity, Abs. 37.

⁴⁸ Siehe UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), *Communication No. 4/2004*, 29. August 2006, CEDAW/C/36/D/4/2004, abrufbar unter:

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4fdb288e2.html>, der eine nicht einvernehmliche Sterilisation als Verletzung des Rechtes der Frau auf Aufklärung vor der Einwilligung sowie ihres Rechtes auf Würde bezeichnete, Abs. 11.3. Hinsichtlich einer Operation bei der Geburt ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist, unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormundes oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen (Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC), Artikel 3). Wird eine Geschlechtsumwandlung oder eine wiederherstellende Operation erst später in der Kindheit in Erwägung gezogen, so sichern „[d]ie Vertragsstaaten [...] dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“. (CRC, Artikel 12(1)).

22. Haft, auch in psychiatrischen oder medizinischen Einrichtungen, allein aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität gilt als Verstoß gegen das internationale Verbot des willkürlichen Freiheitsentzugs und ist als Verfolgung zu werten.⁴⁹ Wie der UN-Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung und Strafe festgestellt hat, herrscht überdies in den Hafteinrichtungen üblicherweise eine strenge Hierarchie und jene, die am unteren Ende dieser Hierarchie stehen, wie etwa LGBTI-Häftlinge, werden mehrfach diskriminiert. Inhaftierte Mann-zu-Frau-Transgender-Personen sind besonders der Gefahr von körperlichen Misshandlungen und sexuellem Missbrauch ausgesetzt, wenn sie zusammen mit männlichen Gefängnisinsassen untergebracht werden.⁵⁰ Weiters kann auch eine administrative Trennung oder Einzelhaft allein aufgrund des Umstandes, dass es sich um eine LGBTI-Person handelt, zu schweren psychologischen Schäden führen.⁵¹

23. Soziale Normen und Werte, auch die sogenannte „Familienehre“, sind in Anträgen von LGBTI-Personen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft üblicherweise eng miteinander verknüpft. Während eine „bloße“ Ablehnung durch die Familie oder die Gemeinschaft nicht als Verfolgung zu werten sein wird, kann dieser Umstand bei der Betrachtung des Antrags in seinem Gesamtkontext ein wichtiger Faktor sein. Wenn sich die Ablehnung durch die Familie oder die Gemeinschaft beispielsweise in der Androhung schwerer körperlicher Gewalt bis hin zu einem „Ehrenmord“ durch Familienmitglieder oder jemanden aus der Gemeinschaft im weiteren Sinn äußert, ist dies eindeutig als Verfolgung einzustufen.⁵² Andere Formen der Verfolgung wären etwa Zwangsheirat oder Verheiratung Minderjähriger, erzwungene Schwangerschaft und/oder Vergewaltigung in der Ehe (zur Vergewaltigung siehe Absatz 20). In Fällen, bei denen es um die sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität geht, werden solche Formen der Verfolgung oft als Mittel zur Leugnung oder „Korrektur“ des Normverstoßes eingesetzt. Lesbische und bisexuelle Frauen und Transgender-Personen laufen aufgrund der weitverbreiteten Ungleichbehandlung der Geschlechter, die selbstbestimmte Entscheidungen zu Sexualität, Fortpflanzung und dem Familienleben einschränken, besonders Gefahr, solchen Maßnahmen ausgesetzt zu werden.⁵³

24. LGBTI-Personen sind möglicherweise auch nicht in der Lage, in Fragen des Privat- und des Familienrechts, etwa beim Erbrecht, Sorgerecht, Besuchsrecht und Pensionsrecht, in vollem Umfang von ihren Menschenrechten Gebrauch zu machen.⁵⁴ Ihr Recht auf freie

⁴⁹ Siehe UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, Gutachten Nr. 22/2006 zu Kamerun und Nr. 42/2008 zu Ägypten; A/HRC/16/47, Anhang, Abs. 8 (e). Siehe auch UNHCR, „Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft“, 2012 (im Folgenden „UNHCR-Haftrichtlinien“), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/503489533b8.html>.

⁵⁰ OHCHR, Report on Sexual Orientation and Gender Identity, Abs. 34.

⁵¹ Wie in den UNHCR-Haftrichtlinien festgestellt wird, ist „Einzelhaft [...] kein geeignetes Mittel, um für den Schutz dieser Personen zu sorgen“, Abs. 65.

⁵² Der UN-Menschenrechtsausschuss und die Interamerikanische Menschenrechtskommission kamen zu dem Schluss, dass die Untätigkeit eines Staates angesichts von Todesdrohungen einen Verstoß gegen das Recht auf Leben darstellt. Siehe auch *RRT Case No. 0902671*, [2009] RRTA 1053, Australien, Refugee Review Tribunal, 19. November 2009, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b57016f2.html>, wo festgestellt wurde, dass „die Möglichkeit, dass der Antragsteller ernsthaften Schaden erleidet und vielleicht Opfer eines Ehrenmordes wird, wenn er jetzt oder in vernünftigerweise absehbarer Zeit [in das Herkunftsland] zurückkehrt, real ist und insofern einen ernsthaften Schaden ... darstellt, als er beabsichtigt oder gewollt ist und als Verfolgung aus einem Konventionsgrund zu bewerten ist“. Siehe auch *Muckette v. Minister of Citizenship and Immigration*, 2008 FC 1388, Kanada, Federal Court, 17. Dezember 2008, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4989a27e2.html>. Der Fall wurde zurückverwiesen, da die untere Instanz „es verabsäumt hatte, der Frage nachzugehen, ob die Todesdrohungen einen Realitätsgehalt hatten, und dies faktisch verneint hatte, da niemand versucht habe, den Antragsteller zu töten“.

⁵³ OHCHR, Report on Sexual Orientation and Gender Identity, Abs. 66.

⁵⁴ *Ebd.*, Abs. 68–70.

Meinungsäußerung, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit kann eingeschränkt sein.⁵⁵ Es kann auch sein, dass ihnen eine Reihe von wirtschaftlichen und sozialen Rechten, etwa in Bezug auf Wohnraum, Bildung⁵⁶ und medizinische Versorgung⁵⁷, vorenthalten wird. Junge LGBTI-Personen können vom Schulbesuch ausgeschlossen, Schikanen und Mobbing ausgesetzt sein oder der Schule verwiesen werden. Die Ächtung durch die Gemeinschaft kann nachteilige Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Betroffenen haben, insbesondere wenn sie länger andauert und wenn sie ungestraft erfolgt oder auf Gleichgültigkeit stößt. Die kumulativen Auswirkungen dieser Beschneidungen der Menschenrechte können im Einzelfall als Verfolgung gewertet werden.

25. LGBTI-Personen können auch beim Zugang zum Arbeitsmarkt benachteiligt sein und ihren Arbeitsplatz leichter verlieren als andere.⁵⁸ Ihre sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität kann am Arbeitsplatz bekannt werden und Schikanen, eine Herabstufung oder eine Entlassung zur Folge haben. Insbesondere Transgender-Personen können durch den Verlust des Arbeitsplatzes, oft in Kombination mit fehlender Unterkunft und familiärer Unterstützung, zur Sexarbeit gezwungen werden, was sie einer Vielzahl an physischen Gefahren und Gesundheitsrisiken aussetzt. Eine bloße Entlassung gilt im Allgemeinen nicht als Verfolgung, selbst wenn sie diskriminierend und nicht gerechtfertigt ist. Wenn jedoch eine Person darlegen kann, dass ihre LGBTI-Identität sie mit hoher Wahrscheinlichkeit daran hindert, im Herkunftsland einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, kann dies Verfolgung darstellen.⁵⁹

Gesetze, die gleichgeschlechtliche Beziehungen unter Strafe stellen

26. Viele lesbische, homosexuelle oder bisexuelle Antragstellende kommen aus Herkunftsländern, in denen einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen unter Strafe gestellt sind. Es ist allgemein anerkannt, dass diese strafrechtlichen Bestimmungen diskriminierend sind und gegen internationale Menschenrechtsnormen verstoßen.⁶⁰ Besonders deutlich wird der Verfolgungscharakter, wenn jemandem die Todesstrafe, eine Haftstrafe oder eine schwere körperliche Strafe wie Auspeitschen droht.⁶¹

⁵⁵ *Ebd.*, Abs. 62–65.

⁵⁶ *Ebd.*, Abs. 58–61.

⁵⁷ *Ebd.*, Abs. 54–57.

⁵⁸ *Ebd.*, Abs. 51–53.

⁵⁹ USCIS, Guidance for Adjudicating LGBTI Claims, S. 23. Siehe auch *Kadri v. Mukasey*, Vereinigte Staaten, Nr. 06-2599 & 07-1754, (1st Cir. 2008), 30. September 2008, abrufbar unter:

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/498b0a212.html>. Der Fall wurde zwecks Überlegungen über die für wirtschaftliche Verfolgung anzuwendenden Kriterien zurückverwiesen, und zwar unter Bezugnahme auf *In re T-Z*, 24 I & N. Dec. 163 (US Board of Immigration Appeals, 2007), wo festgestellt worden war, dass „ein Schaden oder Leid [nicht körperlicher Art] ..., wie etwa das bewusste Zufügen eines schweren wirtschaftlichen Nachteils oder der Entzug von Freiheit, Nahrung, Wohnraum, Beschäftigung oder anderer lebensnotwendiger Dinge, Verfolgung bedeuten kann“.

⁶⁰ Siehe z. B. *Toonen v. Australia* in Fußnote 11, wo festgestellt wurde, dass das Sodomiegesetz des betreffenden Gebiets das Recht auf Privatleben und auf Gleichheit vor dem Gesetz verletzt.

⁶¹ Europäische Union, Europäisches Parlament, Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (im Folgenden „EU-Qualifikationsrichtlinie“), Artikel 9; COC und Vrije Universiteit Amsterdam, *Fleeing Homophobia, Asylum Claims Related to Sexual Orientation and Gender Identity in Europe*, September 2011 (im Folgenden „Fleeing Homophobia Report“), abrufbar unter:

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ebba7852.html>, S. 22–24. Siehe auch *Arrêt no. 50 966*, Belgien, Conseil du Contentieux des Etrangers, 9. November 2010, abrufbar unter:

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4dad967f2.html>, betreffend eine lesbische Frau, wo festgestellt wurde, dass eine Haftstrafe für homosexuelles Verhalten von 1–5 Jahren und Geldstrafen von 100.000 bis 1.500.000 CFA-Francs und die Tatsache, dass es sich um eine homophobe Gesellschaft handelt,

27. Auch wenn sie unregelmäßig, selten oder kaum angewendet werden, können strafrechtliche Bestimmungen, die gleichgeschlechtliche Beziehungen verbieten, eine LGB-Person in eine untragbare Lage bringen, die das Ausmaß einer Verfolgung erreicht. Je nach den Verhältnissen im betreffenden Land kann die Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen eine bedrückende Atmosphäre der Intoleranz schaffen oder mitverursachen und eine Bedrohung durch strafrechtliche Sanktionen hervorrufen, wenn Personen solche Beziehungen haben. Das Vorhandensein entsprechender Gesetze kann von Behörden oder nichtstaatlichen Akteuren zu erpresserischen Zwecken ausgenutzt werden. Sie können eine politische Rhetorik fördern, die LGB-Personen einem Verfolgungsrisiko aussetzt, und verhindern, dass diese Personen beim Staat Schutz suchen bzw. dass der Staat ihnen Schutz gewährt.

28. Die Beurteilung, ob in solchen Fällen eine „begründete Furcht vor Verfolgung“ vorliegt, muss auf Fakten beruhen und sowohl die persönlichen als auch die kontextbezogenen Umstände des Falles berücksichtigen. Das Rechtssystem des betreffenden Landes, einschließlich aller einschlägigen Gesetze, ihrer Auslegung, Anwendung und praktischen Auswirkung auf die antragstellende Person, muss geprüft werden.⁶² Das Wort „Furcht“ bezieht sich nicht nur auf Personen, auf die solche Gesetze bereits angewendet wurden, sondern auch auf jene, die dieser Gefahr aus dem Wege gehen möchten. Wenn aus den Informationen über das Herkunftsland nicht hervorgeht, ob und in welchem Ausmaß die Gesetze angewendet werden, könnte ein alle Bevölkerungsschichten durchdringendes, allgemein verbreitetes homophobes Klima im Herkunftsland ein Hinweis darauf sein, dass LGBTI-Personen dennoch verfolgt werden.

29. Selbst wenn einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen nicht durch konkrete Bestimmungen unter Strafe gestellt werden, kann es sein, dass allgemeine Bestimmungen, etwa die öffentliche Moral oder die öffentliche Ordnung (z. B. Landstreicherei) betreffend, gegenüber LGBTI-Personen in diskriminierender Weise selektiv angewendet und durchgesetzt werden, was die Lebensumstände für die antragstellende Person untragbar macht und somit einer Verfolgung gleichkommt.⁶³

Geheimhaltung der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität

30. LGBTI-Personen halten oft bestimmte Aspekte und manchmal große Teile ihres Lebens geheim. Viele haben wahrscheinlich nicht offen als LGBTI in ihrem Herkunftsland gelebt und manche hatten vielleicht keinerlei intime Beziehungen. Viele unterdrücken ihre sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität, um den schwerwiegenden Folgen einer Offenlegung – unter anderem der Gefahr harter strafrechtlicher Sanktionen oder willkürlicher Hausdurchsuchungen und dem Risiko, diskriminiert, gesellschaftlich geächtet oder von der Familie verstoßen zu werden – zu entgehen.

31. Der Umstand, dass eine antragstellende Person Verfolgung dadurch verhindern kann, dass sie ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität verheimlicht oder damit „diskret“ umgeht bzw. dass sie sich früher so verhalten hat, ist kein berechtigter Grund für die Verweigerung des Flüchtlingsstatus. Wie durch zahlreiche Urteile in verschiedensten

ausreichende Gründe darstellten, um im gegebenen Fall von Verfolgung zu sprechen, Abs. 5.7.1. Ähnlich in *Arrêt no.° 50 967*, Belgien, Conseil du Contentieux des Etrangers, 9. November 2010, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4dad97d92.html>, betreffend einen homosexuellen Mann.

⁶² UNHCR, *Handbuch*, Abs. 45.

⁶³ *RRT Case No. 1102877*, [2012] RRTA 101, Australien, Refugee Review Tribunal, 23. Februar 2012, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4f8410a52.html>, Abs. 89, 96; *RRT Case No. 071862642*, [2008] RRTA 40, Australien, Refugee Review Tribunal, 19. Februar 2008, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4811a7192.html>.

Rechtsordnungen bestätigt wurde, kann einer Person der Flüchtlingsstatus nicht verweigert werden, indem von ihr verlangt wird, ihre Identität, ihre Meinungen oder ihre Merkmale zu ändern oder zu verheimlichen, um der Verfolgung zu entgehen.⁶⁴ LGBTI-Personen haben im selben Ausmaß wie andere das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Vereinigungsfreiheit.⁶⁵

32. Vor dem Hintergrund dieses allgemeinen Grundsatzes ist somit die Frage zu prüfen, welche Notlage die antragstellende Person bei Rückführung in das Herkunftsland zu erwarten hätte. Dazu ist es erforderlich, eine faktenspezifische Untersuchung dahingehend vorzunehmen, was geschehen würde, wenn die antragstellende Person in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt bzw. in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zurückkehrt, und ob dies einer Verfolgung gleichkommt. Es geht nicht um die Frage, ob die antragstellende Person in dem Land leben könnte, ohne negative Folgen gewärtigen zu müssen, wenn sie sich diskret verhält. Es sei besonders darauf hingewiesen, dass auch dann, wenn es den Antragstellenden bisher gelungen ist, durch Geheimhaltung negativen Folgen zu entgehen, sich ihre Lebensumstände mit der Zeit ändern können und ihre Verborgenheit möglicherweise keine lebenslange Option darstellt. Es muss auch nicht immer von ihrem eigenen Verhalten abhängen, ob sie entdeckt werden. Es besteht fast immer die Möglichkeiten eines unfreiwilligen Outings, etwa durch einen Unfall, Gerüchte oder wachsendes Misstrauen.⁶⁶ Ebenso bedeutsam ist die Erkenntnis, dass LGBTI-Personen – selbst wenn sie ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität geheim halten – Gefahr laufen, bloßgestellt zu werden und entsprechende Nachteile zu erleiden, weil sie sich nicht an die geltenden gesellschaftlichen Normen (z. B. heiraten und Kinder bekommen) halten. Die Tatsache, dass bestimmte erwartete Handlungen und Verhaltensweisen an ihnen nicht zu beobachten sind, macht sie auffällig und angreifbar.⁶⁷

33. Der Zwang zur Verheimlichung der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität kann auch zu gravierenden psychologischen und sonstigen Schäden führen. Diskriminierende und ablehnende Einstellungen, Normen und Werte können schwerwiegende Folgen für die geistige und körperliche Gesundheit von LGBTI-

⁶⁴ Z. B. *HJ and HT*, siehe Fußnote 30; UNHCR, *HJ and HT*, siehe Fußnote 30, Abs. 26–33; *S395/2002*, siehe Fußnote 31; *Refugee Appeal No. 74665*, siehe Fußnote 31; *Karouni*, siehe Fußnote 32; *KHO:2012:1*, Finnland, Oberster Verwaltungsgerichtshof, 13. Januar 2012, abrufbar unter:

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4f3cdf7e2.html>. Siehe auch UNHCR, „Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 2: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, 7. Mai 2002, HCR/GIP/02/02 (im Folgenden „UNHCR, Richtlinien über Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe“), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3d36f23f4.html>, Abs. 6, 12; UNHCR, „Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 6: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, 28. April 2004, HCR/GIP/04/06 (im Folgenden „UNHCR, Richtlinien über Religion“), Abs. 13; UNHCR, *Secretary of State for the Home Department (Appellant) v. RT (Zimbabwe), SM (Zimbabwe) and AM (Zimbabwe) (Respondents) and the United Nations High Commissioner for Refugees (Intervener) - Case for the Intervener*, 25. Mai 2012, 2011/0011, abrufbar unter:

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4fc369022.html>, Abs. 9.

⁶⁵ Der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs stellte in *HJ and HT*, siehe Fußnote 30, Abs. 53, fest: „Der Grundgedanke der Konvention ist ..., dass Menschen in Freiheit leben können, ohne fürchten zu müssen, dass sie Schaden in einem bestimmten Ausmaß oder für eine bestimmte Dauer erleiden, weil sie etwa schwarz, Nachkommen eines ehemaligen Diktators oder homosexuell sind. Sofern es keine gegenteiligen Hinweise gibt, lautet die Folgerung, dass sie die Freiheit haben müssen, ohne Furcht vor Verfolgung offen auf diese Weise zu leben. Indem ihnen erlaubt wird, offen und ohne diese Furcht zu leben, gewährt ihnen der aufnehmende Staat Schutz als Ersatz für den Schutz, den ihnen ihr Heimatland hätte bieten müssen.“ Abs. 53.

⁶⁶ *S395/2002*, siehe Fußnote 31, Abs. 56–58.

⁶⁷ *SW (lesbians - HJ and HT applied) Jamaica v. Secretary of State for the Home Department*, Vereinigtes Königreich, CG [2011] UKUT 00251(IAC), Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), 24. Juni 2011, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4e0c3fae2.html>.

Personen haben⁶⁸ und können in bestimmten Fällen zu einer untragbaren, als Verfolgung zu bewertenden Situation führen.⁶⁹ Selbstverleugnung, Angst- und Schamgefühle, Isolation, ja sogar Selbsthass, wozu noch die Unfähigkeit kommen kann, mit der eigenen Sexualität oder geschlechtlichen Identität offen umzugehen, sind Faktoren, die – auch über einen längeren Zeitraum – berücksichtigt werden müssen.

Urheber der Verfolgung

34. Die Flüchtlingsdefinition ist so allgemein gefasst, dass sich ihr Anwendungsbereich auf Verfolgung sowohl durch staatliche als auch nichtstaatliche Akteure erstreckt. Staatliche Verfolgung kann zum Beispiel im Falle einer Strafandrohung für einvernehmliches gleichgeschlechtliches Verhalten und der Anwendung einschlägiger Gesetze vorliegen oder in Form eines Nachteils, der von staatlichen Beamten und Beamtinnen oder einem der staatlichen Kontrolle unterstehenden Organ, etwa der Polizei oder dem Militär, zugefügt wurde. Auch individuelle Handlungen einzelner Staatsbediensteter können als staatliche Verfolgung angesehen werden, insbesondere wenn es sich um Bedienstete der Polizei oder anderer Organe handelt, die vermeintlich Menschen schützen.⁷⁰

35. In Situationen, in denen die Gefährdung von einem nichtstaatlichen Akteur ausgeht, handelt es sich um Verfolgung, wenn der Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, Schutz zu bieten. Nichtstaatliche Akteure, darunter Familienmitglieder, Nachbarn oder die Gemeinschaft im weiteren Sinn, können direkt oder indirekt an Verfolgungshandlungen, etwa an Einschüchterungsversuchen, Schikanen, häuslicher Gewalt oder anderen Formen von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt, beteiligt sein. In einigen Ländern kann es vorkommen, dass bewaffnete oder gewalttätige Gruppen wie etwa paramilitärische und Rebellengruppierungen sowie kriminelle Banden und Bürgerwehren LGBTI-Personen speziell ins Visier nehmen.⁷¹

36. In Szenarios unter Beteiligung nichtstaatlicher Urheber von Verfolgung muss der staatliche Schutz vor den behaupteten Befürchtungen verfügbar und wirksam sein.⁷²

⁶⁸ Die Diskriminierung von LGBTI-Personen wurde mit psychischen Gesundheitsproblemen in Verbindung gebracht. Studien haben gezeigt, dass internalisierte negative Einstellungen gegenüber Nicht-Heterosexualität bei LGB-Personen mit einem geringen Selbstwertgefühl, Depressionen, psychosozialen und seelischen Nöten, Gesundheits- und Intimitätsproblemen, mangelnder sozialer Unterstützung, schlechter Beziehungsqualität und Schwierigkeiten bei der beruflichen Entwicklung in Zusammenhang stehen. Siehe auch APA, „Practice Guidelines for LGB Clients, Guidelines for Psychological Practice with Lesbian, Gay, and Bisexual Clients“ (im Folgenden „APA, Practice Guidelines for LGB Clients“), abrufbar unter <http://www.apa.org/pi/lgbt/resources/guidelines.aspx?item=3>.

⁶⁹ *Pathmakanthan v. Holder*, Vereinigte Staaten, 612 F.3d 618, 623 (7th Cir. 2010), abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4d249efa2.html>.

⁷⁰ Siehe *Ayala v. US Attorney General* in Fußnote 43. Das Gericht entschied, dass die Behandlung durch eine Gruppe von Polizeibeamten (Raub und sexuelle Nötigung) Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung des Antragstellers darstellte.

⁷¹ *P.S., a/k/a S.J.P., v. Holder, Attorney General*, Vereinigte Staaten, No. 09-3291, Agency No. A99-473-409, (3rd Cir. 2010), 22. Juni 2010, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4fbf263f2.html>, betraf einen homosexuellen Mann, der ins Visier einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierung geraten war. Siehe auch *RRT Case No. N98/22948*, [2000] RRTA 1055, Australien, Refugee Review Tribunal, 2. November 2000, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b7a97fd2.html>, wo festgestellt wurde, dass dem Antragsteller Verfolgung durch eine Bürgerwehr drohte. Die Wahrnehmung armer homosexueller Männer als „Untermenschen“ setze sie der Gefahr aus, im Zuge „sozialer Säuberungsaktionen“ beseitigt zu werden.

⁷² UNHCR, *Handbuch*, Abs. 97–101; UN-Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 31 [80], The nature of the general legal obligation imposed on States Parties to the Covenant, 26. Mai 2004, CCPR/C/21/Rev.1/Add.13, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/478b26ae2.html>, Abs. 8, 15–16; CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 28 über die grundlegenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten nach Artikel 2 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 19. Oktober 2010, CEDAW/C/2010/47/GC.2, abrufbar unter:

Staatlicher Schutz gilt üblicherweise als nicht verfügbar bzw. unwirksam, wenn zum Beispiel die Polizei auf Ersuchen um Schutz nicht reagiert oder die Behörden es ablehnen, im Fall von Gewalttaten gegen LGBTI-Personen mit der nötigen Sorgfalt Ermittlungen anzustellen und die (nichtstaatlichen) Täter strafrechtlich zu belangen oder zu bestrafen.⁷³ Abhängig von der Situation im Herkunftsland sind Gesetze, die gleichgeschlechtliche Beziehungen unter Strafe stellen, üblicherweise ein Anzeichen dafür, dass LGB-Personen keinen Schutz genießen. Wenn im Herkunftsland solche Gesetze gelten, wäre es müßig zu erwarten, dass die antragstellende Person zuerst staatlichen Schutz vor einem Schaden in Anspruch zu nehmen sucht, der ihm – vom Standpunkt des Gesetzes aus betrachtet – aus einer strafbaren Handlung erwächst. In solchen Situationen ist – solange kein Gegenbeweis vorliegt – davon auszugehen, dass der betreffende Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, den Antragstellenden Schutz zu gewähren.⁷⁴ Wie bei anderen Arten von Anträgen müssen Antragstellende nicht nachweisen, dass sie vor der Flucht bei den Behörden Schutz gesucht haben. Eine antragstellende Person muss vielmehr darlegen, dass nach der Rückkehr ein wirksamer Schutz nicht zur Verfügung stehen würde oder unwahrscheinlich wäre.

37. Wenn sich die rechtliche und sozioökonomische Lage für LGBTI-Personen im Herkunftsland bessert, muss die Verfügbarkeit und Wirksamkeit von staatlichem Schutz anhand verlässlicher und aktueller Informationen über das Herkunftsland sorgfältig beurteilt werden. Die Reformen müssen mehr als nur vorübergehenden Charakter haben. Wenn Gesetze, die gleichgeschlechtliches Verhalten unter Strafe stellen, aufgehoben oder andere positive Maßnahmen getroffen wurden, muss das nicht heißen, dass sich die Reformen in unmittelbarer oder absehbarer Zukunft auf die allgemeine Einstellung der Gesellschaft gegenüber Menschen mit abweichender sexueller Orientierung bzw. geschlechtlicher Identität auswirken.⁷⁵ Dass es bestimmte Elemente, etwa Gesetze gegen Diskriminierung oder LGBTI-Organisationen und -Veranstaltungen, gibt, spricht nicht notwendigerweise gegen die Begründetheit der Furcht bei den Antragstellenden.⁷⁶ Die Einstellung der Gesellschaft muss sich nicht mit dem Gesetz decken und Vorurteile können sich hartnäckig halten; die Gefahr kann weiter bestehen, wenn die Behörden schützende Gesetze nicht vollstrecken.⁷⁷ Die Situation muss sich de facto und nicht bloß de jure ändern, wobei die Analyse der Umstände jedes einzelnen Falles von besonderer Bedeutung ist.

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4d467ea72.html>, Abs. 36.

⁷³ Siehe z. B. Innenministerium des Vereinigten Königreichs, „Sexual Orientation Issues in the Asylum Claim“, 6. Oktober 2011, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4eb8f0982.html>, S. 6.

⁷⁴ UNHCR, Summary Conclusions of Roundtable, Abs. 8.

⁷⁵ *RRT Case No. 0905785*, [2010] RRTA 150, Australien, Refugee Review Tribunal, 7. März 2010, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4c220be62.html>, wo festgestellt wurde, dass die Entkriminalisierung homosexueller Handlungen in dem betreffenden Land wahrscheinlich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einstellung der Bevölkerung gegenüber Homosexualität haben werde, Abs. 88.

⁷⁶ USCIS, Guidance for Adjudicating LGBTI Claims, S. 25. Siehe auch *Guerrero v. Canada (Minister of Citizenship and Immigration)*, 2011 FC 860, Kanada, Federal Court, 8. Juli 2011, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4fa952572.html>.

⁷⁷ Siehe *Urteil Nr. 616907, K*, Frankreich, Cour nationale du droit d'asile, 6. April 2009, Zusammenfassung in: *Contentieux des réfugiés: Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile - Année 2009*, 26. Oktober 2010, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4dad9db02.html>, S. 61–62, wo ein homosexueller Mann aus einem bestimmten Gebiet aufgrund der Tatsache als Flüchtling anerkannt wurde, dass Personen, die ihre Homosexualität öffentlich zeigen, regelmäßig Schikanen und Diskriminierungen ausgesetzt sind, ohne behördlichen Schutz in Anspruch nehmen zu können, obwohl ein Gesetz aus dem Jahr 2004 jede Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung verbietet.

C. Der kausale Zusammenhang (Verfolgung „wegen“)

38. Wie bei anderen Arten von Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft muss die begründete Furcht vor Verfolgung „wegen“ eines oder mehrerer der fünf Gründe bestehen, die in der Flüchtlingsdefinition in Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention enthalten sind. Es genügt, dass der Konventionsgrund als relevanter Faktor zur Verfolgung beiträgt; es ist nicht notwendig, dass er der einzige oder auch nur hauptsächliche Grund ist.

39. Möglicherweise begründen die Täter die Gewalt, die sie gegen LGBTI-Personen ausüben, mit einer beabsichtigten „Korrektur“, „Heilung“ oder „Behandlung“ der Person.⁷⁸ Die Absicht oder das Motiv des Verfolgers kann für die Herstellung des „kausalen Zusammenhangs“ von Bedeutung sein, ist aber keine Voraussetzung.⁷⁹ Zur Herstellung des kausalen Zusammenhangs ist es nicht erforderlich, dass der Verfolger in strafender Absicht handelt.⁸⁰ Der Schwerpunkt liegt auf den Gründen für die von der antragstellenden Person befürchtete Notlage im Gesamtzusammenhang des Falles und darauf, wie sie den Nachteil empfinden würde, nicht aber auf der Denkweise des Täters. Dennoch ist dort, wo dargelegt werden kann, dass der Verfolger der antragstellenden Person einen Konventionsgrund zuschreibt oder unterstellt, ein ausreichender kausaler Zusammenhang gegeben.⁸¹ Ist der Verfolger ein nichtstaatlicher Akteur, kann der kausale Zusammenhang dann hergestellt werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass entweder der nichtstaatliche Akteur der LGBTI-Person einen Schaden aus einem Konventionsgrund zufügt oder der Staat ihr aus einem Konventionsgrund keinen Schutz gewährt.⁸²

D. Konventionsgründe

40. Die fünf Konventionsgründe, nämlich Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung, schließen einander nicht aus und können sich überschneiden. Im Einzelfall können mehrere Konventionsgründe relevant sein. Asylanträge aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität werden meist wegen der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ anerkannt. Je nach dem politischen, religiösen und kulturellen Kontext des Antrags können aber auch andere Gründe maßgeblich sein. So können beispielsweise Anträge von LGBTI-Aktivist/innen und Menschenrechtsverteidiger/innen (oder Personen, die als solche wahrgenommen werden) sowohl auf politischen Überzeugungen als auch auf Religion oder auf beiden Gründen beruhen, wenn etwa das Eintreten für ihr Anliegen als Verstoß gegen die herrschenden politischen und/oder religiösen Ansichten bzw. Gepflogenheiten angesehen wird.

41. Personen können aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen bzw. unterstellten sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Verfolgungen ausgesetzt sein. Die Überzeugung, der Glaube oder die Gruppenzugehörigkeit kann dem/der Antragstellenden vom staatlichen oder nichtstaatlichen Urheber der Verfolgung unterstellt werden, auch wenn er/sie in Wahrheit keine LGBTI-Person ist, und diese Mutmaßung kann die Ursache der Verfolgung sein. So können etwa Frauen und Männer, die nicht stereotypen Rollenbildern oder Äußerlichkeiten entsprechen, als LGBTI wahrgenommen werden. Es ist nicht

⁷⁸ Yogyakarta-Prinzipien, Prinzip 18.

⁷⁹ UNHCR, *Handbuch*, Abs. 66.

⁸⁰ *Pitcherskaia v. INS*, siehe Fußnote 45, wo festgestellt wurde, dass es nicht gerechtfertigt ist, von der Antragstellerin den Nachweis einer strafenden Absicht des Täters zu verlangen.

⁸¹ UNHCR, „Auslegung von Artikel 1 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, April 2001, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3b20a3914.html>, Abs. 19.

⁸² UNHCR, Richtlinien über Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, Abs. 23.

erforderlich, dass sie dies tatsächlich sind.⁸³ Transgender-Personen wird oft aufgrund einer unterstellten sexuellen Orientierung Schaden zugefügt. Ihre Partner/innen werden unter Umständen als homosexuell oder lesbisch oder einfach als nicht den akzeptierten Geschlechterrollen und Verhaltensweisen entsprechend wahrgenommen, oder können Schaden bloß aufgrund ihrer Beziehung zu Transgender-Personen erleiden.

Religion

42. Verstößt eine Person in den Augen ihrer Mitmenschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität gegen die Lehren einer bestimmten Religion und erfährt sie deshalb ernsthaften Schaden oder Bestrafung, kann eine begründete Furcht vor Verfolgung aus religiösen Gründen vorliegen.⁸⁴ Die Lehren der großen Weltreligionen in Bezug auf sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität unterscheiden sich und manche haben sich im Laufe der Zeit oder in einem bestimmten Kontext gewandelt. Sie reichen von absoluter Verurteilung – Homosexualität wird als „Laster“, „Sünde“, „Krankheit“ oder Abfall vom Glauben betrachtet – bis hin zu einer vollständigen Akzeptanz verschiedener Formen von sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität. Auch Nicht-LGBTI-Personen können aus religiösen Gründen verfolgt werden, etwa wenn sie (fälschlicherweise) als LGBTI wahrgenommen werden oder für solche Personen bzw. deren Rechte eintreten oder vermeintlich eintreten.

43. Negative Einstellungen religiöser Gruppen oder Gemeinschaften gegenüber LGBTI-Personen können sich auf verschiedenste Weise äußern, beginnend damit, dass den Anhängern davon abgeraten wird, sich gleichgeschlechtlich zu betätigen, sich als Transgender zu verhalten oder ihre Identität auszudrücken, bis hin zu aktivem Widerstand etwa in Form von Protesten, Verprügelungen, öffentlichem Bloßstellen und „Exkommunikation“ oder sogar Hinrichtung. Die Gründe Religion und politische Überzeugung können sich überschneiden, wenn religiöse und staatliche Institutionen nicht klar getrennt sind.⁸⁵ Religiöse Organisationen können LGBTI-Personen unterstellen, sich ihren Lehren oder ihrem Herrschaftsanspruch zu widersetzen, ob dies nun der Fall ist oder nicht. Es kann auch sein, dass sich LGBTI-Antragstellende weiterhin zu einem Glauben bekennen, aufgrund dessen sie Schaden genommen haben oder ihnen ein Schaden angedroht wurde.

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

44. Die Genfer Flüchtlingskonvention enthält keine konkrete Liste bestimmter sozialer Gruppen. „Der Ausdruck ‚Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe‘ ist vielmehr entwicklungsabhängig zu verstehen, offen für die vielfältigen und sich wandelnden Erscheinungsformen von Gruppen in verschiedenen Gesellschaften und abhängig von den Entwicklungen im Bereich der internationalen Menschenrechtsnormen.“⁸⁶ UNHCR definiert eine bestimmte soziale Gruppe als

⁸³ UNHCR, Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung, Abs. 32; UNHCR, *Advisory Opinion by UNHCR to the Tokyo Bar Association Regarding Refugee Claims Based on Sexual Orientation*, 3. September 2004, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4551c0d04.html>, Abs. 5. Siehe auch *Kwasi Amanfi v. John Ashcroft, Attorney General*, Vereinigte Staaten, Nos. 01-4477 und 02-1541, (3rd Cir. 2003), 16. Mai 2003, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47dfb2c1a.html>, betreffend einen Antragsteller, der aufgrund unterstellter Homosexualität Verfolgung geltend machte.

⁸⁴ UNHCR, Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung, Abs. 25. Siehe analog dazu *In Re S-A*, Interim Decision No. 3433, US Board of Immigration Appeals, 27. Juni 2000, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b6f224.html>.

⁸⁵ UNHCR, Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung, Abs. 26.

⁸⁶ UNHCR, Richtlinien über Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, Abs. 3.

eine Gruppe von Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen *oder* von der Gesellschaft als eine Gruppe wahrgenommen werden. Das Merkmal wird oft angeboren, unabänderlich oder in anderer Hinsicht prägend für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung der Menschenrechte sein.⁸⁷

45. Diese beiden in der Definition vorgegebenen Analyseansätze „geschützte Merkmale“ und „soziale Wahrnehmung“ zur Identifizierung „bestimmter sozialer Gruppen“ sind alternative, nicht kumulative Fragestellungen. Der Ansatz „geschützte Merkmale“ dient der Prüfung, ob eine Gruppe ein unveräußerliches Merkmal oder ein für die menschliche Würde so unverzichtbares Attribut teilt, dass es einer Person nicht zugemutet werden sollte, dieses aufzugeben. Beim zweiten Ansatz, der „sozialen Wahrnehmung“, wird geprüft, ob eine Gruppe ein gemeinsames Merkmal teilt, das sie zu einer erkennbaren Gruppe macht oder sie von der Gesellschaft insgesamt unterscheidet.

46. Unabhängig davon, ob man den Ansatz der „geschützten Merkmale“ oder den Ansatz der „sozialen Wahrnehmung“ anwendet, wird weitgehend anerkannt, dass bei korrekter Anwendung beider Ansätze lesbische Frauen⁸⁸, homosexuelle Männer⁸⁹, Bisexuelle⁹⁰ und Transgender-Personen⁹¹ Mitglieder „bestimmter sozialer Gruppen“ im Sinne der Flüchtlingsdefinition sind.⁹² Auch wenn relativ gesehen weniger Anträge von intersexuellen Personen gestellt werden, erfüllen auch sie ganz offensichtlich die Voraussetzungen beider Ansätze.

47. Die sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität gelten als angeborene und unveräußerliche Merkmale bzw. als für die menschliche Würde so unverzichtbare Attribute, dass es einer Person nicht zugemutet werden kann, sie aufzugeben. Hat sich die Identität der Antragstellenden noch nicht gefestigt, so beschreiben sie ihre sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität möglicherweise als „fließend“. Sie können sich im Hinblick auf ihre Sexualität und/oder Identität auch irritiert oder unsicher zeigen. In beiden Situationen sind diese Merkmale jedenfalls als unverzichtbar für ihre im Entstehen begriffene Identität anzusehen und zu Recht dem Grund der „sozialen Gruppe“ zuzuordnen.

48. Für die Zwecke der Flüchtlingsdefinition ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder der sozialen Gruppe miteinander Umgang pflegen oder dass sie in der Gesellschaft sichtbar

⁸⁷ UNHCR, Richtlinien über Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, Abs. 11. Hervorhebung hinzugefügt.

⁸⁸ Siehe z. B. *Pitcherskaia v. INS* in Fußnote 45; *Decisions VA0-01624 and VA0-01625 (In Camera)*, Kanada, Immigration and Refugee Board, 14. Mai 2001, abrufbar unter:

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/48246f092.html>; *Islam (A.P.) v. Secretary of State for the Home Department; R v. Immigration Appeal Tribunal and Another, Ex Parte Shah (A.P.)*, UK House of Lords (Judicial Committee), 25. März 1999, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3dec8abe4.html>, S. 8–10.

⁸⁹ Siehe z. B. *Matter of Toboso-Alfonso* in Fußnote 32; *Refugee Appeal No. 1312/93, Re GJ*, Neuseeland, Refugee Status Appeals Authority, 30. August 1995, abrufbar unter:

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b6938.html>.

⁹⁰ Siehe z. B. *VRAW v. Minister for Immigration and Multicultural and Indigenous Affairs*, [2004] FCA 1133, Australien, Federal Court, 3. September 2004, abrufbar unter:

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4dada05c2.html>; *Decision T98-04159*, Immigration and Refugee Board of Canada, 13. März 2000, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4dada1672.html>.

⁹¹ Siehe z. B. *RRT Case No. 0903346* in Fußnote 24; *CE, SSR, 23 juin 1997, 171858, Ourbih*, 171858, Frankreich, Conseil d'Etat, 23. Juni 1997, abrufbar unter:

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b67c14.html>.

⁹² Die sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität wurde in einigen regionalen und einzelstaatlichen Rechtsordnungen ausdrücklich in die Flüchtlingsdefinition aufgenommen. So hat etwa die Europäische Union den Begriff „bestimmte soziale Gruppe“ definiert und dabei festgestellt: „Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet“, EU-Qualifikationsrichtlinie, Artikel 10.

sind. „Soziale Wahrnehmung“ setzt nicht die Existenz eines Gemeinschaftsgefühls oder einer Gruppenidentifikation voraus, wie es bei den Mitgliedern einer Organisation oder einer Vereinigung der Fall sein mag. Mitglieder einer sozialen Gruppe müssen daher nicht einmal füreinander erkennbar sein.⁹³

49. Die Entscheidungsträger/innen sollten sich nicht auf Stereotype oder Mutmaßungen verlassen, einschließlich sichtbarer Kennzeichen oder deren Fehlen. Dies könnte zu Fehlannahmen hinsichtlich der Zugehörigkeit eines/einer Antragstellenden zu einer bestimmten sozialen Gruppe führen. Nicht alle LGBTI-Personen entsprechen in ihrem Aussehen oder Verhalten den gängigen Vorstellungen. Darüber hinaus ist ein sichtbar zum Ausdruck gebrachtes Attribut oder Merkmal, auch wenn es ein zusätzliches Indiz für die Zugehörigkeit eines/einer Antragstellenden zu einer sozialen Gruppe von „LGBTI“ ist, keine Voraussetzung für die Anerkennung der Gruppenzugehörigkeit.⁹⁴ Tatsächlich kann eine Gruppe von Personen es gerade deshalb vermeiden, ihre Merkmale in der Gesellschaft zu zeigen, weil sie der Verfolgung entgehen will (siehe Absätze 30–33).⁹⁵ Der Ansatz der „sozialen Wahrnehmung“ erfordert weder, dass das gemeinsame Attribut sozusagen mit bloßem Auge sichtbar ist, noch dass es für die breite Öffentlichkeit leicht erkennbar ist.⁹⁶ Es ist auch nicht notwendig, dass bestimmte Mitglieder der Gruppe oder deren gemeinsame Merkmale in der Gesellschaft öffentlich bekannt sind. Die Beurteilung beruht lediglich darauf, ob eine Gruppe in einem allgemeineren, abstrakteren Sinn „erkennbar“ oder „von der Gesellschaft unterscheidbar“ ist.

Politische Überzeugung

50. Der Begriff „politische Überzeugung“ sollte weit ausgelegt werden und jede Meinung zu sämtlichen Angelegenheiten einschließen, auf die der Staatsapparat, die Gesellschaft oder die Politik Einfluss nehmen.⁹⁷ Dazu kann auch eine Meinung zur Rollenverteilung der Geschlechter in der Familie oder zu Bildung, Arbeit oder anderen Aspekten des Lebens gehören.⁹⁸ Der Ausdruck einer von der Norm abweichenden sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität kann unter bestimmten Umständen politischen Charakter haben, insbesondere in Ländern, in denen solche Regelverstöße als Infragestellung der Regierungspolitik oder als Bedrohung für die herrschenden gesellschaftlichen Normen und Werte verstanden werden. LGBTI-feindliche Aussagen können Teil der offiziellen Rhetorik eines Staates sein, der zufolge es beispielsweise in dem Land keine Homosexualität gibt oder homosexuelle Männer und lesbische Frauen nicht Teil der nationalen Identität sind.

E. Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative

51. Das Konzept einer internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative (IFA) bezieht sich auf die Möglichkeit einer Person, sich in einem bestimmten Gebiet des Landes neu

⁹³ UNHCR, Richtlinien über Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, Abs. 15–16.

⁹⁴ *Urteil Nr. 634565/08015025, C*, Frankreich, Cour nationale du droit d'asile, 7. Juli 2009, Zusammenfassung in: *Contentieux des réfugiés: Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile - Année 2009*, 26. Oktober 2010, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4dad9db02.html>, S. 58–59, wo ein homosexueller Mann, der seine Homosexualität weder geltend gemacht noch offen einbekannt hatte, als Flüchtling anerkannt wurde.

⁹⁵ UNHCR, *HJ and HT*, siehe Fußnote 30, Abs. 26.

⁹⁶ Siehe z. B. UNHCR, *Valdiviezo-Galdamez v. Holder, Attorney General. Brief of the United Nations High Commissioner for Refugees as Amicus Curiae in Support of the Petitioner*, 14. April 2009, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/49ef25102.html>; *Gatimi et al. v. Holder, Attorney General*, No. 08-3197, United States Court of Appeals for the Seventh Circuit, 20. August 2009, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4aba40332.html>.

⁹⁷ *Canada v. Ward*, siehe Fußnote 31.

⁹⁸ UNHCR, Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung, Abs. 32.

anzusiedeln, in dem keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht und in dem ihr angesichts ihrer persönlichen Umstände zugemutet werden kann, sich niederzulassen und ein normales Leben zu führen.⁹⁹ Schutz muss wirksam und dauerhaft sein und in geeigneter Weise in Anspruch genommen werden können. Institutionen der Vereinten Nationen, Nichtregierungsorganisationen, die Zivilgesellschaft und andere nichtstaatliche Akteure sind kein Ersatz für staatlichen Schutz.

52. Im Zusammenhang mit der ganzheitlichen Beurteilung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft müssen zur Klärung der Frage, ob eine IFA besteht, zwei Fragenkomplexe untersucht werden: (i) die Klärung der Relevanz¹⁰⁰ und (ii) die Klärung der Zumutbarkeit¹⁰¹. Bei der Klärung der Relevanz und der Zumutbarkeit eines vorgeschlagenen Ortes für die interne Flucht oder Neuansiedlung sind geschlechtsspezifische Fragen zu berücksichtigen.

53. Bei der Klärung der Relevanz ist, wenn in dem betreffenden Land gleichgeschlechtliche Beziehungen unter Strafe gestellt sind und die entsprechenden Gesetze angewendet werden, normalerweise davon auszugehen, dass diese Gesetze auf dem gesamten Hoheitsgebiet gelten. Bezieht sich die Furcht vor Verfolgung auf diese Gesetze, erübrigen sich Überlegungen bezüglich einer IFA. Auch Gesetze, die Transgender- oder intersexuellen Personen die Inanspruchnahme einer gegebenenfalls gewünschten geeigneten medizinischen Behandlung oder eine Änderung der Geschlechtsbezeichnung in ihren Dokumenten verwehren, gelten normalerweise landesweit und sollten bei der Wahl des vorgeschlagenen Neuansiedlungsortes berücksichtigt werden.

54. Außerdem erstreckt sich Intoleranz gegenüber LGBTI-Personen in vielen Fällen über das ganze Land, weshalb eine interne Fluchtalternative oft nicht zur Verfügung stehen wird. Eine Neuansiedlung ist keine geeignete Alternative, wenn der/die Antragstellende der ursprünglichen oder neuen Formen von Verfolgung ausgesetzt wäre. Von einer IFA sollte Abstand genommen werden, wenn die Person ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität nach einer Neuansiedlung (erneut) geheim halten müsste, um in Sicherheit zu leben (siehe Absätze 30–33).¹⁰²

55. In einigen Ländern sind gesellschaftliche und politische Fortschritte zu verzeichnen, die manchmal auf den städtischen Raum begrenzt sind; solche Orte kommen unter bestimmten Umständen als Neuansiedlungsalternative infrage. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der/die Entscheidungsträger/in den Beweis zu erbringen hat, dass in dem betreffenden Fall die Überlegung einer Neuansiedlung ihre Berechtigung hat, wobei auch der entsprechende Neuansiedlungsort zu ermitteln ist und Herkunftslandinformationen über diesen Ort einzuholen sind (siehe dazu auch Absatz 66).¹⁰³

⁹⁹ Siehe UNHCR, „Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: ‚Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative‘ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, 23. Juli 2003, HCR/GIP/03/04 (im Folgenden „UNHCR, Richtlinien über interne Fluchtalternative“), Abs. 6.

¹⁰⁰ Dabei sind folgende Fragen zu klären: Ist das Neuansiedlungsgebiet für die Person praktisch, in Sicherheit und auf legalem Weg erreichbar? Geht die Verfolgung vom Staat oder von einem nichtstaatlichen Akteur aus? Wäre der/die Antragstellende im Falle der Neuansiedlung von Verfolgung oder anderem schweren Schaden bedroht?

¹⁰¹ Das dabei zu klärende Kriterium lautet: Kann der/die Antragstellende ein relativ normales Leben ohne unangemessene Härten führen?

¹⁰² Siehe z. B. *Okoli v. Canada (Minister of Citizenship and Immigration)*, 2009 FC 332, Kanada, Federal Court, 31. März 2009, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a5b4bfa2.html>, wo festgestellt wurde, dass die Geheimhaltung eines unveräußerlichen Merkmals, nämlich der sexuellen Orientierung des Antragstellers, eine „unzulässige Voraussetzung“ für die Beurteilung einer internen Fluchtalternative ist, Abs. 36–37, 39; *HJ and HT* in Fußnote 30, Abs. 21.

¹⁰³ UNHCR, Richtlinien über interne Fluchtalternative, Abs. 33–34.

56. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer internen Flucht muss der/die Entscheidungsträger/in feststellen, ob ein Umzug an den vorgeschlagenen Neuansiedlungsort unangemessene Härten mit sich bringen würde. Unter anderem müssen die persönlichen Umstände des/der Antragstellenden,¹⁰⁴ frühere Verfolgung, die Sicherheit, die Achtung der Menschenrechte und die Aussichten auf wirtschaftliches Überleben beurteilt werden.¹⁰⁵ Der/Die Antragstellende muss in den Genuss eines Mindestmaßes an politischen, bürgerlichen und sozioökonomischen Rechten kommen. Frauen haben unter Umständen weniger wirtschaftliche Möglichkeiten als Männer, es kann auch sein, dass sie nicht getrennt von männlichen Angehörigen leben können; all dies ist im Gesamtzusammenhang des Falles zu beurteilen.¹⁰⁶

F. Sur place -Flüchtlinge

57. Eine Person wird ein Flüchtling „sur place“ wenn der den Antrag begründende Sachverhalt entstanden ist, nachdem sie ihr Herkunftsland verlassen hat. Eine Person kann entweder aufgrund eigener Handlungen im Aufnahmeland zum Flüchtling „sur place“ werden, oder aufgrund von Ereignissen, die während ihrer Abwesenheit in ihrem Heimatland eingetreten sind oder sich ereignen.¹⁰⁷ Solche Anträge können ihre Ursache auch darin haben, dass Antragstellende nach ihrer Ankunft im Aufnahmeland ihre persönliche Identität oder ihren Ausdruck der Geschlechtlichkeit geändert haben. Es sei darauf hingewiesen, dass sich manche LGBTI-Antragstellende vor ihrer Ankunft im Aufnahmeland möglicherweise nicht als LGBTI gefühlt haben oder sich bewusst dafür entschieden haben, ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität in ihrem Herkunftsland nicht auszuleben. Ihre Furcht vor Verfolgung entsteht oder äußert sich daher möglicherweise erst im Aufnahmeland und veranlasst sie zu einem Antrag auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft „sur place“. Viele dieser Anträge werden gestellt, wenn sich eine LGBTI-Person politisch oder journalistisch betätigt oder wenn ihre sexuelle Orientierung von jemand anderem offengelegt wird.

V. VERFAHRENSFRAGEN

Allgemeines

58. LGBTI-Personen benötigen während des gesamten Verfahrens zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, einschließlich des Vorverfahrens, ein unterstützendes Umfeld, damit sie ihren Antrag vollständig und frei von Furcht einbringen können. Ein sicheres Umfeld ist ebenso wichtig bei Beratungen mit einem Rechtsbeistand.

59. Diskriminierung, Hass und Gewalt in all ihren Formen können den Antragstellenden die Begründung ihres Antrags erschweren. Manche sind vielleicht tief von Schamgefühlen oder internalisierter Homophobie und Trauma betroffen, wodurch die Fähigkeit einen Antrag zu begründen stark beeinträchtigt sein kann. Wenn Antragstellende gerade dabei sind, Klarheit über ihre Identität zu erlangen, oder davor Angst haben, sich offen zu ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität zu bekennen, könnten sie davor zurückschrecken, das wahre Ausmaß der erlittenen oder befürchteten Verfolgung zu

¹⁰⁴ *Boer-Sedano v. Gonzales*, Vereinigte Staaten, 418 F.3d 1082, (9th Cir. 2005), 12. August 2005, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4821a2ba2.html>, wo festgestellt wurde, dass eine Neuansiedlung aufgrund des Gesundheitszustandes des [HIV-positiven] Antragstellers nicht zumutbar wäre.

¹⁰⁵ UNHCR, Richtlinien über interne Fluchtalternative, Abs. 22–30.

¹⁰⁶ UNHCR, Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung.

¹⁰⁷ UNHCR, *Handbuch*, Abs. 94, 96.

erkennen zu geben.¹⁰⁸ Wenn sich jemand im Verfahren vor oder in frühen Phasen der Anhörung nicht zu seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität bekennt, so sollte dies im Allgemeinen nicht nachteilig beurteilt werden. Aufgrund ihrer häufigen Komplexität sind Anträge betreffend sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität grundsätzlich nicht zur Prüfung im Rahmen von beschleunigten Verfahren oder zur Anwendung des Konzepts des „sicheren Herkunftslandes“ geeignet.¹⁰⁹

60. Um sicherzustellen, dass Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. der geschlechtlichen Identität im Laufe des Verfahrens zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ordnungsgemäß geprüft werden, ist auf folgende Maßnahmen zu achten:

i. Ein offenes und beruhigendes Umfeld ist oft die Grundvoraussetzung dafür, dass zwischen dem/der Interviewer/in und der antragstellenden Person ein Vertrauensverhältnis entstehen kann, und wird dazu beitragen, dass sensible und persönliche Informationen offen angesprochen werden können. Zu Beginn der Anhörung muss der/die Interviewer/in der antragstellenden Person versichern, dass alle Aspekte ihres Antrags vertraulich behandelt werden.¹¹⁰ Auch Dolmetscher/innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

ii. Interviewer/innen und Entscheidungsträger/innen müssen eine objektive Herangehensweise bewahren, damit ihre Schlüsse nicht auf stereotypen, ungenauen oder unzutreffenden Vorstellungen von LGBTI-Personen beruhen. Aus dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter stereotyper Verhaltensweisen oder Äußerlichkeiten darf nicht geschlossen werden, dass Antragstellende eine bestimmte sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität besitzen oder nicht besitzen.¹¹¹ Es gibt keine allgemeingültigen Merkmale oder Eigenschaften, die für LGBTI-Personen typischer wären als für Heterosexuelle. Ihre Lebenserfahrungen können sich erheblich voneinander unterscheiden, selbst wenn sie aus demselben Land kommen.

iii. Die Interviewer/innen und Dolmetscher/innen müssen es vermeiden, verbal oder durch ihre Körpersprache eine Wertung über die sexuelle Orientierung, die geschlechtliche Identität, das Sexualverhalten oder das Beziehungsmuster der Antragstellenden abzugeben. Bei Interviewer/innen und Dolmetschern/innen, die Vorbehalte gegenüber der Vielfalt an sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten haben, kann unbeabsichtigt eine Distanzierung oder eine abwertende Körpersprache sichtbar werden. Selbstwahrnehmung und eine fachliche Ausbildung (siehe iv.) sind daher eine entscheidende Voraussetzung für den fairen Ablauf eines Verfahrens zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

iv. Eine fachliche Ausbildung der Entscheidungsträger/innen, Interviewer/innen, Dolmetscher/innen, Anwälte/innen und Rechtsbeistände, bei der die besonderen Aspekte der Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft von LGBTI-Personen behandelt werden, ist von besonderer Bedeutung.

¹⁰⁸ So kommt es etwa vor, dass LGBTI-Antragstellende ihre Anträge im Laufe des Verfahrens ändern, indem sie zuerst angeben, ihre sexuelle Orientierung sei ihnen unterstellt worden, oder einen Antrag einbringen, dessen Begründung in keinem Zusammenhang mit ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität steht, und sich erst später als LGBTI bekennen.

¹⁰⁹ UNHCR, „Statement on the right to an effective remedy in relation to accelerated asylum procedures“, 21. Mai 2010, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4bf67fa12.html>, Abs. 11–12.

¹¹⁰ UNHCR, Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung, Abs. 35, 36.iv.

¹¹¹ Dieses Thema wurde von mehreren US-Gerichten behandelt: *Shahinaj v. Gonzales*, 481 F.3d 1027, (8th Cir. 2007), 2. April 2007, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4821bd462.html>; *Razkane v. Holder, Attorney General*, No. 08-9519, (10th Cir. 2009), 21. April 2009, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a5c97042.html>; *Todorovic v. US Attorney General*, No. 09-11652, (11th Cir. 2010), 27. September 2010, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4cd968902.html>.

v. Es ist wichtig, Bezeichnungen zu verwenden, die nicht beleidigend sind und von einer positiven Einstellung gegenüber der Vielfalt an sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten zeugen, insbesondere in der Sprache des/der Antragstellenden.¹¹² Unangebrachte Terminologie kann Antragstellende davon abhalten, die tatsächlichen Beweggründe für ihre Furcht zur Sprache zu bringen. Die Verwendung beleidigender Ausdrücke kann Teil der Verfolgungshandlungen sein, zum Beispiel im Zuge von Mobbing, Belästigungen oder Schikanen. Selbst scheinbar neutrale oder wissenschaftliche Bezeichnungen können denselben Effekt haben wie abwertende Formulierungen. So wird etwa das an sich gebräuchliche Wort „homosexuell“ in manchen Ländern als herabwürdigend empfunden.

vi. Wenn Antragstellende Sonderwünsche bezüglich des Geschlechts der Interviewer/innen oder Dolmetscher/innen äußern, sollte dem nachgekommen werden. Es kann den Antragstellenden dabei helfen, über heikle Themen so offen wie möglich zu sprechen. Kommt der/die Dolmetscher/in aus demselben Land oder hat er/sie denselben religiösen oder kulturellen Hintergrund, so kann dies bei den Antragstellenden das Schamgefühl verstärken und sie davon abhalten, alle maßgeblichen Aspekte des Antrags zur Sprache zu bringen.

vii. Bei der Befragung über Vorkommnisse von sexueller Gewalt muss mit derselben Sensibilität vorgegangen werden wie im Falle aller anderen Opfer von sexuellen Übergriffen, unabhängig davon, ob sie männlich oder weiblich sind.¹¹³ Die Achtung der menschlichen Würde des/der Asylsuchenden sollte ein allgegenwärtiges Leitprinzip sein.¹¹⁴

viii. Für Anträge aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität, die von Frauen eingebracht werden, gelten zusätzliche Garantien, wie sie in den UNHCR-Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung enthalten sind.¹¹⁵ Asylsuchende Frauen sollten zum Beispiel getrennt angehört werden, ohne die Präsenz männlicher Familienangehöriger, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihren Fall darzulegen.

ix. Besondere Verfahrensgarantien sind anzuwenden, wenn der/die Antragstellende ein Kind ist, einschließlich vorrangiger Behandlung und der Bestellung eines qualifizierten Vormunds sowie eines Rechtsvertreters bzw. einer Rechtsvertreterin.¹¹⁶

61. Sucht eine Person Asyl in einem Land, in dem gleichgeschlechtliche Beziehungen unter Strafe stehen, so können ihr diese Gesetze den Zugang zum Asylverfahren versperren oder sie davon abhalten, ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität bei Anhörungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zu erwähnen. In solchen Situationen kann es erforderlich sein, dass UNHCR in den Fall unmittelbar eingreift, unter anderem durch Feststellung der Flüchtlingseigenschaft in Wahrnehmung seines Mandats.¹¹⁷

¹¹² Vorschläge zur geeigneten Terminologie siehe Abs. 9–12.

¹¹³ UNHCR, Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung, Abs. 36 viii, xi.

¹¹⁴ UNHCR, „Summary Report, Informal Meeting of Experts on Refugee Claims relating to Sexual Orientation and Gender Identity“, 10. September 2011 (im Folgenden „UNHCR, Summary Report of Informal Meeting of Experts“), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4fa910f92.html>, Abs. 34.

¹¹⁵ UNHCR, Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung, Abs. 35–37.

¹¹⁶ UNHCR, „Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, 22. Dezember 2009, HCR/GIP/09/08, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b2f4f6d2.html>, Abs. 65–77.

¹¹⁷ Im Allgemeinen kann UNHCR nur dann ersucht werden, in einem Einzelfall die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft vorzunehmen und Flüchtlinge in Wahrnehmung seines Mandats anzuerkennen, wenn Staaten den internationalen Flüchtlingsübereinkommen noch nicht beigetreten sind oder wenn sie beigetreten sind, aber noch keine nationalen Verfahren eingeführt haben oder diese Verfahren nicht voll funktionsfähig sind. Diese Funktion kann daher entweder in einem Staat ausgeübt werden, der die

Glaubwürdigkeit und Feststellung der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität des/der Antragstellenden

62. Die Feststellung, ob bei Antragstellenden ein LGBTI-Hintergrund vorliegt, ist im Wesentlichen eine Frage der Glaubwürdigkeit. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit ist in solchen Fällen sensibel und einzelfallbezogen vorzugehen. Im Normalfall hilft dem/der Entscheidungsträger/in bei der Klärung der Frage nach der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität der Antragstellenden eher die Prüfung von Aspekten betreffend die Empfindungen und Wahrnehmungen von Antragstellenden, ihrer Gefühle und Erfahrungen in Bezug auf Andersartigkeit, Stigmatisierung und Scham, als der Fokus auf sexuelle Praktiken.¹¹⁸

63. Sowohl offene als auch spezifische Fragen, die wertfrei formuliert sind, können es den Antragstellenden ermöglichen, ihren Antrag in nicht konfrontativer Weise zu begründen. Es kann hilfreich sein, vor dem Gespräch eine Liste von Fragen vorzubereiten, man muss sich jedoch dessen bewusst sein, dass es keine magische Frageformel und im Gegenzug auch keinen Katalog „richtiger“ Antworten gibt. Es könnte jedenfalls sinnvoll sein, folgende Themenbereiche anzusprechen:

i. Selbstidentifikation: Die Selbstidentifikation als LGBTI sollte als Hinweis auf die sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität des/der Antragstellenden verstanden werden. Wie sich die Person selbst wahrnimmt, kann von ihrem sozialen und kulturellen Hintergrund abhängen. Manchmal empfinden zum Beispiel LGB-Personen tiefe Scham oder internalisierte Homophobie, was dazu führen kann, dass sie ihre sexuelle Orientierung verleugnen oder verbale und physische Verhaltensweisen annehmen, die den heterosexuellen Normen und Rollen entsprechen. Antragstellende aus Ländern, in denen große Intoleranz herrscht, könnten es beispielsweise ablehnen, sich als LGBTI zu bezeichnen. Dies allein sollte nicht ausschließen, dass der Antrag durch sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität begründet ist, wenn andere Anzeichen dafür vorhanden sind.

ii. Kindheit: Es kann vorkommen, dass sich LGBTI-Personen, bevor sie sich ihrer Identität voll bewusst wurden, als Kinder „anders“ gefühlt haben. Unter Umständen kann es hilfreich sein, der Identität der Antragstellenden durch Fragen nach diesem Gefühl der „Andersartigkeit“ auf den Grund zu gehen. In ihrem Kern kann sich die Grundlage für die spätere sexuelle Orientierung zwischen der mittleren Kindheit und der frühen Jugend herausbilden,¹¹⁹ manche Menschen fühlen sich jedoch erst in späteren Lebensjahren zum selben Geschlecht hingezogen. Ebenso kann es sein, dass sich eine Person erst in der Jugend, im frühen Erwachsenenalter oder später im Leben ihrer geschlechtlichen Identität voll bewusst wird, da in vielen Gesellschaften die Geschlechtercodes in der Kindheit weniger präskriptiv oder streng sind als im (frühen) Erwachsenenalter.

iii. Selbstfindung: Der Ausdruck „Coming-out“ kann sowohl bedeuten, dass eine LGBTI-Person sich selbst ihre LGBTI-Identität einbekennt, als auch, dass sie ihre Identität anderen mitteilt. Fragen über diese beiden „Coming-out“- oder Selbstfindungsprozesse können

internationalen Flüchtlingsübereinkommen unterzeichnet hat, oder in einem Staat, bei dem dies nicht der Fall ist. In diesen Situationen übernimmt UNHCR die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zu Schutzzwecken (um Flüchtlinge beispielsweise vor *refoulement* und Haft zu schützen) bzw. zur Herbeiführung einer dauerhaften Lösung. Siehe z. B. UNHCR, *MM (Iran) v. Secretary of State for the Home Department - Written Submission on Behalf of the United Nations High Commissioner for Refugees*, 3. August 2010, C5/2009/2479, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4c6aa7db2.html>, Abs. 11.

¹¹⁸ UNHCR, Summary Report of Informal Meeting of Experts, Abs. 32.

¹¹⁹ APA, Sexual Orientation and Homosexuality.

sinnvoll sein, um die Antragstellenden über ihre Identität – im Herkunftsland und im Aufnahmeland – sprechen zu lassen. So wissen etwa manche Menschen schon lange, bevor sie Beziehungen eingehen, dass sie LGBTI sind, bzw. bekennen sich offen zu ihrer Identität. Andere wiederum können sexuell aktiv sein (mit Partner/innen desselben und/oder des anderen Geschlechts), bevor sie sich über ihre sexuelle Orientierung im Klaren sind. Vorurteile und Diskriminierung machen es Menschen manchmal schwer, sich mit ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität abzufinden. Die Selbstfindung kann daher ein langsamer Prozess sein.¹²⁰

iv. Geschlechtliche Identität: Die Tatsache, dass Transgender-Antragstellende keine medizinische Behandlung in Anspruch genommen und keine anderen Schritte unternommen haben, um ihr äußeres Erscheinungsbild mit der bevorzugten Identität in Einklang zu bringen, sollte nicht als Beweis dafür gesehen werden, dass es sich nicht um Transgender-Personen handelt. Manche Transgender-Personen bekennen sich zu ihrer gewählten Identität, ohne dass eine medizinische Behandlung zu ihrem Wandlungsprozess beigetragen hätte, andere hingegen haben keinen Zugang zu einer solchen Behandlung. Es könnte angebracht sein, Transgender-Antragstellende über alle Schritte zu befragen, die sie in ihrem Wandlungsprozess unternommen haben.

v. Nichtkonformität: LGBTI-Antragstellende sind vielleicht in Kulturen aufgewachsen, in denen ihre Sexualität oder geschlechtliche Identität eine Schande darstellt oder mit einem Tabu behaftet ist. Es kann daher sein, dass sie irgendwann in ihrem Leben mit ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zu kämpfen haben. Das kann zu einer Entfremdung von ihren Familien, Freund/innen, Gemeinschaften und der Gesellschaft insgesamt führen, oder Antragstellende in Opposition zu diesen Gruppen drängen. Wenn sie die Erfahrung machen, dass sie abgelehnt und als „fremd“ oder „andersartig“ empfunden werden, können sie sich beschämt, stigmatisiert oder isoliert fühlen.

vi. Familiäre Beziehungen: Die Antragstellenden können ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität nahen Angehörigen mitgeteilt haben oder nicht. Solche Bekenntnisse können problematisch sein und zu gewalttätigen und verletzenden Reaktionen vonseiten der Familienmitglieder führen. Wie oben festgestellt, kann ein/eine Antragstellende/r verheiratet oder geschieden sein bzw. Kinder haben. Diese Umstände allein bedeuten noch nicht, dass der/die Antragstellende nicht LGBTI ist. Sollten Zweifel an der Glaubwürdigkeit von verheirateten Antragstellenden bestehen, könnte es zweckmäßig sein, einige Fragen zu den Heiratsgründen zu stellen. Können Antragstellende eine plausible und einleuchtende Erklärung dafür liefern, dass sie verheiratet sind bzw. Kinder haben, sollte dieser Teil der Aussage als glaubwürdig beurteilt werden.¹²¹

vii. Liebes- und sexuelle Beziehungen: Die Beziehungen der Antragstellenden zu Partner/innen und ihre Hingezogenheit zu ihnen oder ihre Hoffnung auf künftige Beziehungen sind wiederkehrende Elemente in den Schilderungen von LGBTI-Personen. Aber nicht alle, insbesondere junge LGBTI-Personen, müssen bereits Liebes- oder sexuelle Beziehungen gehabt haben. Der Umstand, dass Antragstellende im Herkunftsland keinerlei Beziehung(en) hatten, bedeutet nicht notwendigerweise, dass sie nicht LGBTI sind. Es deutet eher darauf hin, dass sie Schaden vermeiden wollten. Wenn Entscheidungsträger/innen annehmen, dass Antragstellende gleichgeschlechtliche Beziehungen hatten, müssen sie bei Fragen über vergangene und gegenwärtige Beziehungen einfühlsam vorgehen, da dies persönliche Informationen betrifft, die Antragstellende im Rahmen einer Interviewsituation möglicherweise nur ungern preisgeben. Detaillierte Fragen über das Sexualeben von Antragstellenden sind zu vermeiden, da sie

¹²⁰ APA, Sexual Orientation and Homosexuality.

¹²¹ USCIS, Guidance for Adjudicating LGBTI Claims, S. 39–40.

keine wirksame Methode zur Prüfung der Begründetheit von Furcht vor Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität darstellen. Interviewer/innen und Entscheidungsträger/innen müssen sich darüber im Klaren sein, dass es bei der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität um die Identität einer Person geht, ob sie sich nun in sexuellen Handlungen äußert oder nicht.

viii. Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft: Fragen darüber, ob Antragstellende über Kontaktmöglichkeiten zu LGBTI bzw. über LGBTI-Gruppen und -Aktivitäten im Herkunfts- und im Aufnahmeland Bescheid wissen, können sinnvoll sein. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Antragstellende, die sich im Herkunftsland nicht offen zu ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität bekannt haben, möglicherweise keine Informationen über LGBTI-Treffpunkte und die LGBTI-Kultur haben. Wenn Antragstellende nicht über allgemein bekannte Treffpunkte und Aktivitäten von LGBTI-Gruppen Bescheid wissen, heißt das nicht unbedingt, dass ihre Aussagen nicht glaubwürdig sind. Fehlende Kontakte zu anderen Mitgliedern der LGBTI-Gemeinschaft und das Fernhalten von LGBTI-Gruppen im Aufnahmeland haben ihre Ursache möglicherweise in wirtschaftlichen Faktoren, der geografischen Lage, der Sprache bzw. kulturellen Barrieren, mangelnder Gelegenheit, persönlichen Entscheidungen oder der Angst vor Bloßstellung.¹²²

ix. Religion: Wenn die persönliche Identität von Antragstellenden mit ihrer Glaubensrichtung, Religion bzw. Überzeugung in Verbindung steht, könnte dies zusätzliche Aufschlüsse über ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität geben. Der Einfluss der Religion im Leben von LGBTI-Personen kann komplex, dynamisch und eine Quelle von Ambivalenz sein.¹²³

Beweistechnische Fragen

64. Die eigene Aussage von Antragstellenden ist die wichtigste und oft einzige Beweisquelle, insbesondere wenn die Verfolgung von Familienmitgliedern oder der Gemeinschaft ausgeht. Fehlt es an Informationen über das Herkunftsland, ist der/die Entscheidungsträger/in ausschließlich auf die Schilderungen der Antragstellenden angewiesen. Im Normalfall sollte eine Anhörung des/der Antragstellenden genügen, um Klarheit über den Fall zu gewinnen.¹²⁴ Von den Antragstellenden sollte niemals erwartet oder verlangt werden, dass sie schriftliche oder fotografische Beweise von intimen Handlungen vorlegen. Es wäre auch unangebracht, von einem Paar zu erwarten, dass es während der Anhörung seine sexuelle Orientierung veranschaulicht bzw. durch Körpersprache demonstriert.

65. Eine medizinische „Austestung“ der sexuellen Orientierung von Antragstellenden ist eine Verletzung der grundlegenden Menschenrechte und darf nicht stattfinden.¹²⁵ Andererseits können medizinische Beweise für eine geschlechtsumwandelnde Operation oder eine Hormonbehandlung oder biologische Merkmale (im Falle von Intersexuellen) die persönlichen Schilderungen untermauern.

¹²² *Essa v. Canada (Minister of Citizenship and Immigration)*, 2011 FC 1493, Kanada, Federal Court, 20. Dezember 2011, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4f901c392.html>, Abs. 30–31, wo die Ansicht der Behörde, der Antragsteller müsse im Aufnahmeland zu Homosexuellen-Treffpunkten kommen oder über sie Bescheid wissen, um als Homosexueller zu gelten, verworfen wurde.

¹²³ APA, Practice Guidelines for LGB Clients.

¹²⁴ UNHCR, *Handbuch*, Abs. 196, 203–204.

¹²⁵ Siehe ferner „UNHCR’s Comments on the Practice of Phallometry in the Czech Republic to Determine the Credibility of Asylum Claims based on Persecution due to Sexual Orientation“, April 2011, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4daeb07b2.html>.

66. Oft fehlen sachdienliche und konkrete Herkunftslandinformationen über die Situation von LGBTI-Personen und darüber, wie mit ihnen umgegangen wird. Dies sollte nicht automatisch zu dem Schluss verleiten, dass der Antrag unbegründet ist oder dass es in dem Land keine Verfolgung von LGBTI-Personen gibt.¹²⁶ Internationale Organisationen und andere Gruppen haben in vielen Ländern nach wie vor nur beschränkte Möglichkeiten, Übergriffe gegen LGBTI-Personen zu beobachten und zu dokumentieren. Verstärktem Aktivismus wird oft mit Angriffen auf Menschenrechtsverteidiger/innen begegnet, was es diesen schwer macht, Übergriffe zu dokumentieren. Auch trägt die Stigmatisierung rund um das Thema sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität dazu bei, dass Zwischenfälle nicht angezeigt werden. Für bestimmte Gruppen, vor allem bisexuelle, lesbische, Transgender- und intersexuelle Personen, kann die Informationslage besonders dürftig sein. Wichtig ist, dass aus Informationen über die eine oder andere Gruppe nicht automatisch Rückschlüsse gezogen werden; unter bestimmten Umständen können diese Informationen aber sehr wohl Hinweise auf die Situation der Antragstellenden geben.

¹²⁶ Siehe z. B. *Molnar v. Canada* in Fußnote 39.